Basel, den 19. Dezember 1942 - 42. Jahrgang - Nr. 51

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel

Redaktion: Dr. W. Ruf

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Vorschläge zum Ausbau der Genossenschaftlichen Volksblätter

(Schluss.)

Das Sofortprogramm in bezug auf einen wesentlichen Ausbau unserer Genossenschaftlichen Volksblätter können wir zusammenfassen einmal in Raumgewinnung und sodann — zur Ermöglichung der geforderten Aktualität — verkürzte Druckzeit.

1. *Raumgewinnung.*

Wir unterbreiten den Verwaltungen unserer Verbandsgenossenschaften den Vorschlag, die Seitenzahl der Volksblätter von 4 auf 8 zu erhöhen. Das kann geschehen entweder durch wöchentliche Ausgaben von je 8 Seiten oder aber durch wöchentlich zwei Ausgaben von je 4 Seiten.

Während die wöchentliche achtseitige Ausgabe infolge der Portoersparnis billiger zu stehen käme, hätte das zweimalige Erscheinen der Blätter in der Woche (à je 4 Seiten) den grossen Vorteil, dass wir eine Nummer pro Woche, da sie nicht mehr mit auswechselbaren Lokalseiten belastet wäre, durchlaufend, d. h. rasch, drucken und daher mit aktuellem Text und Bildern ausstatten könnten. Es wäre möglich, dieser Nummer, neben anderen Artikeln, regelmässig eine Wochenschau aus aller Welt beizugeben (soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Begebenheiten) als «Blick in die Welt». Diese Ausgabe könnte auf das Wochenende erscheinen und als willkommene Sonntagslektüre dienen.

Die zweite vierseitige Wochennummer, Erscheinungstag Wochenmitte, würde auf zwei Seiten die Lokalmitteilungen der Verbandsvereine enthalten (2. und 3. Seite), während die erste und die vierte Seite speziell als Frauen- und Kinderseiten ausgebaut würden.

Damit könnten wir einen langgehegten und durchaus berechtigten Wunsch weitester Genossenschaftskreise endlich in befriedigender Weise verwirklichen.

2. *Verkürzte Druckzeit.*

Bevor wir in unseren Darlegungen über den notwendigen und gewünschten Ausbau unserer Genossenschaftlichen Volksblätter weiterfahren, müssen wir nunmehr an dieser Stelle eine wichtige Feststellung machen.

Gleichgültig, ob wir es mit unseren alten, nunmehr gründlich überholten Rotationsmaschinen zu tun haben oder ob wir in absehbarer Zeit z. B. über eine neue, leistungsfähige Rotationsmaschine mit vier unabhängigen Druckwerken verfügen, werden wir die Aufgabe, eine aktuelle Zeitung von einmal acht Seiten oder zweimal je vier Seiten pro Woche zu publizieren, nur erfüllen, wenn wir die Druckzeit der Blätter wesentlich reduzieren. Das wird mit dem alten Maschinenpark u. a. nur durch Einführung des Schichtenbetriebes in der Rotationsabteilung möglich sein,

und mit den alten oder auch den neuen Maschinen weiter nur durch eine wesentliche Einsparung der Zahl der auswechselbaren Lokalseiten unserer Verbandsvereine.

Das ist eine Frage, die irgendwie gelöst werden muss — sofern wir ernsthaft an einen zeitgemässen Ausbau unserer Verbandsblätter herantreten wollen. Und es braucht hiezu, um zum allseitig gewünschten Ziel zu gelangen, nicht bloss den Wunsch der Verbandsbehörden, sondern in erster Linie auch die verständnisvolle Mitwirkung sämtlicher Verbandsgenossenschaften.

Mit der Schaffung der genossenschaftlichen Volksblätter erhielten sämtliche Verbandsgenossenschaften, je nach ihrer Mitgliederzahl und auf Grund ihres Güterbezuges beim V. S. K., pro Nummer einen bestimmten Gratisraum von 1/4 bis 2 Seiten. Sofern sämtliche Vereine ihren Gratisraum regelmässig ausnützen, so müssen pro Woche genau 250 Seiten während der Druckzeit ausgewechselt werden. Da jedoch nicht alle Verbandsvereine regelmässig inserieren und sie in diesem Falle die sogenannten neutralen Seiten erhalten, erreichen wir pro Woche, ohne Einrechnung von Festtagsnummern und sonstigen Extraeinlagen, wie Abdruck von Jahresberichten usw., regelmässig pro Ausgabe 200—220 auswechselbare Seiten.

280,000 Leser unserer genossenschaftlichen Volksblätter haben infolge der Inseratenseiten bloss 1½—2 Seiten Text; weitere 55,000 Leser haben 2½ Seiten Text und bloss 70,000 Leser 3 Seiten Text.

Diese Lokalseiten oder Gratisinserate bieten den Verbandsvereinen sehr grosse Vorteile und in Verbindung damit auch sehr beachtliche

Ersparnismöglichkeiten, obwohl nicht ausser acht gelassen werden darf, dass jede gutberatene Genossenschaftsverwaltung das zeitweilige Inserieren in der lokalen Tagespresse nur mit Gewinn pflegt.

Die Gratisinserate bedeuten bei dem sehr bescheidenen Abonnementspreis pro Exemplar und Jahr eine nicht unbedeutende Vergünstigung des V. S. K. an seine Verbandsgenossenschaften, die vielleicht in zahlreichen Fällen von den lokalen Genossenschaftsbehörden noch viel zu wenig erkannt und geschätzt wird, ansonst die Raumausnützung wahrscheinlich mit mehr Sorgfalt und Geschick vorgenommen würde. Bei der Auflageziffer unserer Volksblätter (über 400,000 Exemplare pro Nummer) betragen die Kosten pro Seite für Papier, Satz und Druck rund Fr. 2000.—. Ein Verein, der über 1/4, 1/2, 3/4 oder 1/1 Seite Inseratenraum verfügt, müsste wöchentlich mit einem Ausgabeposten von Fr. 500.— resp. 1000.—, 1500.— oder 2000.— rechnen, wenn er es mit einem privaten Zeitungsunternehmen dieses Umfanges zu tun hätte. Bei Beanspruchung dieses Raumes für ein ganzes Jahr würden das, ohne Entgegenkommen des V. S. K., trotz ansehnlicher Rabatte, Ausgabeposten bedeuten, die die finanzielle Kraft mancher Genossenschaft bedeutend übersteigen würden.

Werden diese Kosten ernstlich in Berücksichtigung gezogen, so glauben wir, beim Durchblättern der einzelnen Lokalseiten leider behaupten zu müssen, dass ein ganz grosser Teil unserer Verbandsvereine den zur Verfügung gestellten Gratisraum nicht im Verhältnis zum Werte des Raumes sach- und fachgemäss ausnützt, dass wertvollster Raum eigentlich vergeudet wird. Wir anerkennen z. B. den Wert und die Bedeutung der Studienzirkel voll und ganz und freuen uns über jede lokale Mitteilung, die den lebendigen Kontakt zwischen Genossenschaft, Verwaltung und Mitgliedschaft immer von neuem dokumentiert. Wir haben uns aber wirklich darüber entsetzt, als wir kürzlich feststellen mussten, dass eine Verbandsgenossenchaft, um zu einer Studienzirkelkonstituierung einzuladen, dafür eine ganze Gratisseite in Anspruch genommen hat.

Dieses eine Beispiel könnte vervielfacht werden; diese Tatsachen und Beobachtungen aber beweisen uns, dass der den Verbandsvereinen zur Verfügung gestellte Gratisraum im allgemeinen zu weit geht. Weniger Gratisraum, aber bessere und geschicktere Ausnützung desselben würde zu einem weit grösseren Nutzeffekt führen.

Die Druckzeit um ca. 50 % zu reduzieren, was unbedingt notwendig sein wird, verlangt, dass wir auch die auswechselbaren Seiten von 220 auf ca. 100 Seiten reduzieren. Diese Forderung setzt wiederum voraus, dass stets

eine Anzahl benachbarter Verbandsgenossenschaften sich zusammenfinden, um gemeinsam zu inserieren.

Dieses Postulat entspricht dem Punkt 8 der Thesen der Verwaltungskommission des V. S. K. betr. genossenschaftliche Warenvermittlung vom 27. Dezember 1937, mit folgendem Wortlaut:

> «Möglichste Vereinheitlichung des Sortiments, der Preise und der Rückvergütung für Vereine, die eine geographische oder wirtschaftliche Einheit bilden, zwecks Erleichterung des gemeinsamen Bezuges und der gemeinsamen Propaganda und Reklame.»

In seinem Vortrag: Propaganda als Bindeglied zwischen der Mitgliedschaft und der Genossenschaft, den der Präsident des Vereins schweiz. Konsumverwalter, Herr Hans Rudin vom Lebensmittelverein Zürich, im vergangenen Sommer im Genossenschaftlichen Seminar Freidorf hielt, sagte er über das «Genossenschaftliche Volksblatt» u. a.: «... Der Lokalteil des «Genossenschaftlichen Volksblattes» ist nur bei grösseren Vereinen so ausgebaut worden, dass er propagandistisch wirkt. Bei den mittleren und kleinen Vereinen beschränkt er sich auf die Aufnahme von Inseraten oder kollektiven (d. h. neutralen) Propagandaseiten. Eine kreisweise Zusammenfassung drängt sich hier auf, zugleich mit dem Ziel, die grosse Mehrarbeit der Druckerei zu reduzieren.»

Die Vereine sollen trotz Kollektivinseraten immer die Möglichkeit erhalten, wichtige lokale Mitteilungen zu publizieren und damit in engem Kontakt mit ihrer Mitgliedschaft zu verbleiben. Dass das in weitgehendem Maße möglich ist, beweisen uns wöchentlich die zahlreichen Kollektivinserate derjenigen Verbandsvereine in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, die von Verbandsfunktionären geleitet und betreut werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit werden mit aller Deutlichkeit von uns diejenige Schlagkraft fordern, die nur durch eine Einigung in der noch strafferen Vereinigung gefunden werden kann, die eben in den V. S. K. - Thesen von 1937 klar und deutlich niedergelegt worden ist. (Weiterausbau des gemeinsamen Gütereinkaufs, angeglichene Preispolitik, gesunde Rückvergütungsverhältnisse sowie gemeinsame Güter- sowie ideelle Propaganda!)

Heute, in Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau unserer Genossenschaftlichen Volksblätter, ist der Zeitpunkt gekommen, um den Punkt 8 der V. S. K. - Thesen neuerdings zu diskutieren und ihn seiner Verwirklichung entgegenzuführen.

Ein Ausbau der Genossenschaftlichen Volksblätter von 4 auf 8 Seiten verursacht ganz selbstverständlich bedeutende Mehrkosten durch doppelten Papierverbrauch, grössere Satz-, Druck-, Redaktions- und auch Administrationskosten. Bei zweimaliger Ausgabe von je 4 Seiten pro Woche kommen dazu noch weitere Postspesen.

Dass der V. S. K. nicht die ganzen Mehrkosten auf sich nehmen kann, ist wohl selbstverständlich; wenn durch den Ausbau der Volksblätter der Mitgliedschaft noch grössere Dienste geleistet werden können und der Genossenschaftsgedanke weiter vertieft und aktiviert wird, so werden dadurch die Lokalgenossenschaften in allen Teilen profitieren und einen angemessenen Anteil an den Mehrkosten übernehmen können.

Nach unseren Berechnungen müssten wir für die achtseitige Wochenausgabe pro Exemplar und Jahr Fr. —.50 und für die zweimalige Wochenausgabe à je 4 Seiten Fr. 1.— pro Exemplar und Jahr mehr verlangen.

Nachdem der Verwaltungsrat des V. S. K. in einer Extrasitzung die Vorschläge der Verbandsdirektion zu einem Ausbau der Genossenschaftlichen Volksblätter eingehend geprüft hat und zum Entscheid kam, die Frage weiter prüfen zu lassen mit der Empfehlung der Ausgabe von zwei vierseitigen Nummern pro Woche, haben wir das ganze Problem eingehend

im «Schweiz. Konsum-Verein» erörtert und geben nunmehr die wichtige Frage zur Diskussion frei.

Die Aussprache hätte u. a. abzuklären:

Ist ein Ausbau der Genossenschaftlichen Volksblätter erwünscht?

Wenn ja, sollen wöchentlich eine 8seitige Nummer oder zwei Nummern à 4 Seiten erscheinen?

Sind die Verbandsgenossenschaften bereit, um die notwendige Druckzeit zu reduzieren, aktiv mitzuwirken, um die auswechselbaren Lokalseiten wesentlich einzuschränken und durch Übernahme eines Anteiles an den Mehrkosten den Ausbau unserer Verbandspresse sicherzustellen?

Wenn dann, wie wir hoffen, die Diskussion eifrig benützt worden ist, werden wir später auf dem Zirkularwege unseren Genossenschaftsverwaltungen einen Fragebogen zur Beantwortung unterbreiten, um alsdann vor unserem definitiven Entscheid die ganze Angelegenheit an den Kreiskonferenzen besprechen zu lassen.

Es bestehen die Absicht und die Hoffnung, die Genossenschaftlichen Volksblätter in neuem Gewande und mit vermehrter Seitenzahl auf den 1. Juli 1943 erscheinen zu lassen.

Dr. H. Faucherre,
Vorsteher des Departements Presse und Propaganda, Rechtswesen, V. S. K.

Was die Genossenschaften in der Propagandaarbeit leisten (Schluss)

Von H. Rudin-Dettwyler, Präsident des Vereins schweiz. Konsumverwalter

3. Der Mitgliederdienst.

Wir müssen alles aufbieten, um das Interesse an der erworbenen Mitgliedschaft neben der vollen Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und zu vertiefen. Für die Pflege der Mitgliedschaft und des sog. Mitgliederdienstes spielt der «Mitgliederfonds» eine grosse Rolle. Solche Fonds bestehen bei vielen Vereinen; sie werden von Erübrigungen aus der Jahresrechnung regelmässig gespiesen. Die bestehenden Reglemente geben Auskunft, für welche Zwecke ein solcher Fonds dienen soll. An die Hinterbliebenen von gestorbenen Mitgliedern werden je nach Dauer der Mitgliedschaft und je nach der Höhe der eingeschriebenen Konsumation Sterbegelder ausbezahlt. Bei Geburten werden Gutscheine für den Kauf von Kinderwäsche gegeben. Diese Leistungen der Vereine gehen jährlich in die Zehntausende von Franken.

In den Ferienheimen des V. S. K. werden von den Vereinen jährlich einige hundert Genossenschafterinnen gratis verpflegt. Viele Vereine haben an den Kriegsweihnachten 1939—1941 den diensttuenden Angehörigen von Genossenschaftern Soldatenpäckli zustellen lassen. Wir erinnern an die vielen Kinderanlässe, die beweisen, dass immer wieder an die genossenschaftliche Jugend gedacht wurde: am Genossenschaftstag die Kinderspiele mit Zabig, in Basel und Zürich die Gratisbons für den Besuch des Zoologischen Gartens, Kinderfeste mit Film, Lichtbildern, Kasperlitheater, Heidi-Bühne, Reisefilme usw., die Bons für die Märchenstadt-Ausschneidebogen, die Bastelkurse, und schliesslich die Möglichkeit der Unterbringung von Kindern im Kinderheim Mümliswil.

Seit 1938 veranstaltet der L. V. Z. für seine Mitglieder sog. «Festvorstellungen» im Stadttheater Zürich (Opern und Operetten). 1938 wurde mit 4 Vorstellungen bei Anlass des 60jährigen Bestehens des Vereins begonnen und dazu die in den Jahren 1890 bis 1900 eingetretenen Mitglieder eingeladen. Seither wurden jährlich 6 Vorstellungen durchgeführt, so 1942 (mit 7 Vorstellungen), die noch bei uns weilenden Mitglieder der Eintrittsjahre 1920 bis 1926 eingeladen. Die Anerkennung und die Dankbarkeit der Zürcher Mitglieder des L. V. Z. sind gross. Auch das Schauspielhaus Zürich wird hie und da pro Saison für 2 Abende gemietet und die Billette zu halben Preisen an die Mitglieder abgegeben. Wir erinnern an die vielen Kulturfilm-Veranstaltungen früherer Jahre, an die von vielen Vereinen benützte Heidi-Bühne und an die originellen Darbietungen der ehemaligen Wiener Genossenschafter.

Ein neuartiges Stück Mitgliederdienst bedeuten die von Genossenschafter Altverwalter J. Flach in Winterthur arrangierten Wanderungen für die Mitglieder und Angehörigen des Konsumvereins. Ferner sei das Camp Coopératif der welschen Vereine erwähnt, welchem ohne Zweifel starke propagandistische Wirkung innewohnt.

Alle diese Massnahmen wären unvollständig und zu lose, wenn nicht speziell in den grösseren Genossenschaften ein eigentliches «Bureau für Mitgliederdienst» bestehen würde. Dessen Aufgabe ist die Entgegennahme von Beschwerden, Anregungen und Wünschen der Mitglieder oder Auskunftserteilung jeder Art. In mittleren und kleinen Vereinen besorgt diese wichtige Arbeit der Verwalter oder Vorstand.

Vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges wurden in den Krisenjahren 1930/36 in vielen Genossenschaften ansehnliche Arbeitslosen-Spenden ausgerichtet, hauptsächlich in Form von Gutscheinen für den Bezug von Kartoffeln, Lebensmitteln und Brennmaterialien. Eine schöne Leistung war der Weihnachtsbon an Wehrmänner, welche Mitglied des L. V. Z. waren, oder deren Angehörige. Bei 1500 Anmeldungen benötigte diese Spende im Dezember 1939 den Betrag von Fr. 30,000.— zu Lasten des Mitgliederfonds. — Viele Vereine fördern die Bestrebungen der Schweiz. Reisekasse durch Abgabe der Reise-Sparmarken zu verbilligtem Preis. Die Abgabe der Haushaltbücher an die Genossenschafterinnen gehört auch zum guten Mitgliederdienst.

4. Propaganda zur unmittelbaren Umsatzförderung.

Vorteilhafte Preise und die gute Qualität der Produkte stehen im Kampf um die vorteilhafte Warenvermittlung an der Spitze. Diese beiden Faktoren werden immer die grösste Bedeutung haben. Sie müssen aber ergänzt werden, so vor allem durch eine moderne Ladenkultur. Unsere Läden, Schaufenster und Ladeneinrichtungen sollen die saubere Visitenkarte der Genossenschaft sein. Unsere Genossenschaften haben in dieser Beziehung viel getan, manchmal sogar die oberste Grenze erreicht, wo der Luxus beginnt. Die grosse Bedeutung und Wirkung der freundlichen, aufmerksamen, zuvorkom-

menden und beratenden genossenschaftlichen Verkäuferin sei hier nur angedeutet. — Gute Inserate in den Tageszeitungen, Prospekte und Plakate ergänzen unsere Propagandaarbeit wirksam. Es sei hier an die fachmännische Broschüre von Dr. F. Frank «Aufbau wirksamer Inserate» — im Verlag des Vereins schweiz. Konsumverwalter — erinnert. Die zügigen Inserate des L. V. Z. für Soldatenpäckli seit 1939 sind von keiner Konkurrenz nachgeahmt worden. Die Inserate für den Mehranbau und dessen Bedeutung haben grosses Interesse geweckt und die Anstrengungen gefördert. Die Inserate für die Spezialabteilungen wirken durch ihren sorgfältigen Aufbau.

Gewisse Insertionen dienen der Lenkung des Verbrauches oder der raschen Liquidierung von leicht verderblichen Produkten. Während des Krieges ist ein neuartiges Inserat entstanden: das kriegswirtschaftliche Inserat. Es hat den Zweck, die Konsumenten auf die Ausweichmöglichkeiten und Umstellungen in der Ernährung aufmerksam zu machen, ferner an die Einlösung der sog. «blinden Coupons» und die Verfalldaten der verschiedenen Rationierungskarten und -marken zu erinnern.

5. Allgemeine genossenschaftliche Propaganda.

Der weiteren Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankens dient die «Genossenschaftliche Volksbibliothek». Der Wirkungsbereich dieser vielen und guten Schriften geht aber leider über die Kreise des Personals und der genossenschaftlichen Behörden und Kommissionen nicht oder nur wenig hinaus. Neuerdings sind es die genossenschaftlichen Studienzirkel, welche geeignet und willens sind, das genossenschaftliche Gedankengut zu pflegen und zu verbreiten. Die eigentliche Ideenpropaganda liegt in den Händen des V. S. K. und der Kreisverbände. Letztere besitzen zum Teil sog. Propagandafonds, deren Bestand mehr als bisher benützt werden sollte. Eine grosse Schar genossenschaftlicher Referenten des V. S. K., der Kreisverbände und der Vereine stehen zur Verfügung und harren besonders in den Wintermonaten ihres Aufrufes! Inserate der Vereine und der Kreisverbände in der Tagespresse wurden öfters für die ideelle genossenschaftliche Sache mit Erfolg verwendet. Dabei sollen sich unsere Verwaltungen nicht davon abhalten lassen, neben der ideellen Seite die praktischen und materiellen Leistungen der Genossenschaft gebührend bekannt zu geben. Das eine tun und das andere nicht lassen!

6. Propaganda-Aufklärung als Abwehr gegen Angriffe und gegen ungerechtfertigte Kritik.

Zweck und Ziel der genossenschaftlichen Propaganda soll nicht nur die Förderung des Umsatzes sein; sie erschöpft sich auch nicht in der Erfassung immer grösserer Bevölkerungskreise als Mitglieder und Anhänger der Genossenschaft. Das weitere Ziel ist eine allgemein bessere und gefestigte Würdigung der Bewegung bei den Behörden, den führenden Personen der Wirtschaft, den politischen Parteien, der Presse, d. h. der «Allgemeinheit». Eine solche Propaganda dient als Anregung innerhalb der eigenen Bewegung und sogar bei der wirtschaftlichen Konkurrenz. Auch wir können von den Werbemethoden der Konkurrenz lernen! — Unsere Propaganda jeglicher Art bedeutet auch vorbeugende Abwehr gegen Angriffe der Konkurrenz und gegen unberechtigte Kritik, die nicht nur in den Treppenhäusern, sondern auch in gewissen Parteiversammlungen blüht. Es ist eine ständige Notwendigkeit, dass die Aufgaben und Ziele, vor allem die wirklichen Leistungen der Genossenschaften in wirtschaftlicher, personeller, in sozialer und in kultureller Beziehung immer wieder bekannt gemacht werden. Die Vergesslichkeit des einzelnen wie der grossen Masse ist gross. Den öfters demagogischen Trompetentönen einer gewissen Konkurrenz muss mit einer sachlichen Propaganda entgegengetreten werden. Von den Genossenschaften soll in der Öffentlichkeit mit Achtung und Verständnis gesprochen werden. In diesem Sinn ist gerade heute eine gute Propaganda sehr wichtig! Wir müssen jetzt schon an die Nachkriegszeit, an die kommende Friedenswirtschaft denken. Den Konsumenten und Mitgliedern sollen die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Versorgungslage und Vermittlungstätigkeit der Vereine erklärt und verständlich gemacht werden. Missverständnisse müssen aufgeklärt und unrichtigen Auffassungen über unsere Tätigkeit entgegengetreten werden. Die wuchtige Propaganda durch eine kämpferische Preispolitik ist zurzeit etwas behindert zufolge der einengenden Bestimmungen der Preiskontrolle, der reduzierten Umsatzbonifikationen, der wachsenden Unkosten, Betriebsspesen und Steuern und der kriegswirtschaftlichen Arbeiten und Umstellungen im Betrieb.

7. Propaganda und Kriegswirtschaft.

Schon vor dem Krieg — 1938 — wurde unsere Propaganda in den Dienst der kommenden Kriegswirtschaft gestellt. Es handelt sich um unsere damalige Aufforderung zur Vorratshaltung in den Haushaltungen. Seit dem Kriegsausbruch — 1939 — steht ein Teil unserer Propaganda im Dienste der kriegswirtschaftlichen Beratung und Aufklärung der Mitglieder und Konsumenten, so das «G. V.» und ein Teil unserer Inserate in der Tagespresse.

Dem gleichen Zweck dienen unsere Ausstellungen, die Schaufenster, zahlreiche Kurse für die Hausfrauen, Veranstaltungen der rührigen Frauenkommissionen, Besichtigungen und die vielen Mitglieder- und Konsumenten-Versammlungen.

Die Möglichkeiten der gewohnten Propaganda sind zufolge der gegenwärtigen Verhältnisse wohl etwas beeinträchtigt, aber nur wenig. Es wird sich immer darum handeln, die Propaganda zeitgemäss zu gestalten und die Beweglichkeit zu erhalten. Auch für die Warenangebote bleibt jetzt noch viel Spielraum. Dazu rechnen wir auch die Aufklärung über die sog. Neustoffe und die Warnung vor überteuerten Ersatzartikeln.

Als völlig zeitgemäss darf die Propaganda des V. S. K. und der Vereine für den Plan Wahlen und den Mehranbau genannt werden. Die Vereine, die genossenschaftliche Presse und die Ausstellung des V. S. K. haben hier ein prächtiges Stück Arbeit geleistet. Erst in den Kriegsjahren 1941—1942 wurde für das grosse genossenschaftliche Anbauwerk, die Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau in Kerzers (S. G. G.) eine zügige Propaganda entwickelt, welche geeignet war, dieses grosse Werk der Allgemeinheit näher bekannt zu machen.

Die Gründung der Patenschaft Co-op, als Hilfe für notleidende Berggemeinden, ferner die verschiedenen grossen Spenden und Sammlungen der Vereine für das Rote Kreuz, die Nationalspende, die Winterhilfe, die europäische

Kinderhilfe und die Flüchtlingshilfe, sowie andere gemeinnützige Hilfswerke zeigen, dass unsere Genossenschafter nicht nur an sich selbst denken.

Wohl sind es in erster Linie Massnahmen um der Hilfe willen, doch bedeuten solche Beschlüsse auch Propaganda im Sinne der Schaffung einer guten öffentlichen Meinung. Die Genossenschafter bekommen die Überzeugung, dass die Genossenschaft ihre Aufgabe zeitgemäss erfüllt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass unsere Propagandamassnahmen mehr der Kritik ausgesetzt sind als privatwirtschaftliche Reklame. Da heisst es für uns, zielsicher unseres Weges zu gehen. Genossenschaftliche Propaganda ist nicht so einfach zu entfalten, weil auf verschiedene Volkskreise entsprechend der Zusammensetzung der Mitgliedschaft Rücksicht genommen werden muss. Kleine und mittlere Vereine haben es leichter und einfacher, den nötigen Kontakt mit ihrer Mitgliedschaft zu schaffen und zu erhalten. Städtische Vereine haben es in dieser Beziehung schwerer und kostspieliger.

*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unsere genossenschaftliche Propaganda und die Mittel dazu mannigfach, interessant und dankbar sind. Jede Genossenschaft soll und kann etwas unternehmen, das den Mitgliedern Vorteile bringt, sie interessiert und anregt. Die Überzeugung, einer lebendigen, wahren Genossenschaft als Mitglied und Mitkämpfer anzugehören, wird durch gute und rege Propaganda geweckt und gefördert. Eine Genossenschaft ohne solche Werbung ist wie eine Kirche ohne Glocke und ohne Pfarrer.

Diese Darlegung der bei den meisten Vereinen üblichen Propagandamethoden soll Anregung sein für alle Vereine, auch weiterhin für eine kräftige genossenschaftliche Werbung zu sorgen, aber auch für eine Werbung, welche der Denkweise und dem Fühlen der Hausfrauen noch mehr als bisher Rechnung trägt, für Methoden und eine Sprache, welche zeitgemäss sind und vom Volk verstanden werden.

An den Vorständen und Verwaltungen, den Propaganda- und Frauenkommissionen, den Kreisverbänden und dem V. S. K., unserer zentralen Propagandastelle, liegt es, für die bedeutsame Aufgabe und Arbeit der genossenschaftlichen Werbung die nötige Initiative zu entwickeln.

Es ist höchste Zeit, den Frieden vorzubereiten, wenn man irgendwo an leitender Stellung wirkt! Denn diese schwere, vielleicht allerschwerste Aufgabe bedarf jahrelanger und sorgfältiger Vorarbeit, wenn sie einigermassen gelingen soll. Ringsherum bereiten die kriegführenden Völker sich für die Zeit des Friedens vor. Wir können es nicht auf ihre Weise tun. Sie bereiten sich alle auf den Frieden des Siegers vor. Wir haben ihnen nicht drein zu reden. Aber wir haben sie noch weniger nachzuahmen. Am wenigsten haben wir abzuwarten, was sie uns bescheren werden. Wir haben unseren eigenen Frieden vorzubereiten: den Frieden des Neutralen. Möge es ein sicherer, ein gut vorbereiteter, ein sorgfältig unterbauter Friede sein. Aber soll er das werden, dann ist es Zeit, daran zu arbeiten!

Schweiz. Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung.

Abweisung der Migros durch das Basler Appellationsgericht

Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils in Sachen Kaufmann und Kons. gegen den ACV beider Basel

Am 25. August 1942 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt die Klage jenes aus Migrosfreunden bestehenden Referendumskomitees, das vor allem verschiedene Bestimmungen der ACV-Statuten gerichtlich anfechten zu müssen glaubte, abgewiesen.

Am Freitag, den 11. Dezember, hat das Appellationsgericht, an das die Sache von seiten der Migrosgruppe weitergezogen worden war, das erstinstanzliche Urteil einstimmig bestätigt. Damit hat der grundsätzlich, klar und offen geführte Kampf, den als Vertreter des ACV Herr Dr. Oskar Schär in vorderster Linie auszufechten hatte — vor Appellationsgericht plädierte Herr Dr. Kehl für die Sache des ACV — auch vor der höheren Instanz den Ausgang genommen, den jeder um die Fernhaltung von Freunden der heftigsten Konkurenz aus den entscheidenden Behörden des ACV und damit um die Aufrechterhaltung loyaler Prinzipien im Wirtschaftsleben überhaupt besorgte Genossenschafter und Staatsbürger erwarten musste. Ein gegenteiliger Entscheid hätte dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprochen. Trotzdem verdient die objektive Haltung der Basler Richter, die auf Grund ihrer juristischen Überzeugung und wirklichkeitsnahen Überlegungen einen objektiv wohlunterbauten Entscheid fällten, alle Anerkennung. Die Einstimmigkeit des Urteils, das auch die alleinige Kostentragung durch die Migros einschloss, war eine verdiente, eindeutige Verurteilung eines unwürdigen Einbruchs eines Konkurrenzunternehmens in die Genossenschaftsbewegung.

Die schriftliche Begründung des Urteils des Appellationsgerichtes liegt noch nicht vor. Wir werden auf sie s. Zt. zurückkommen. Angesichts der regen Teilnahme der gesamten Genossenschaftsbewegung an den Vorgängen in Basel und damit auch der allgemeinen Bedeutung der richterlichen Entscheide beginnen wir im folgenden mit der vollinhaltlichen Wiedergabe des Urteils des Zivilgerichts.

URTEIL

des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 25. August 1942.

In Sachen

1. *S. Kaufmann-Künstlin*, Basel, St. Albanring 255,
2. *H. Bader-Eschbach*, Basel, Waldeckstrasse 9,
3. *A. Schöni-Stemple*, Neuewelt, Gartenstadt 89,
4. *Frau F. Klaus-Gutmann*, Basel, Spalenring 89,
5. *F. Keller-Kübler*, Basel, Mittlerestrasse 212,

alle vertreten durch Dr. Georges Bollag, Advokat, Basel, *Kläger*,

gegen

Allgemeiner Consumverein beider Basel, Birsigstrasse 14, Basel,

vertreten durch Dr. O. Schär, Bachlettenstrasse 60, *Beklagter*,

hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt am fünfundzwanzigsten August neunzehnhundertzweiundvierzig folgendes

Urteil.

Tatsachen:

eröffnet:

I.

1. Der Beklagte, eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. O. R., hat die Befugnisse der Generalversammlung gemäss Art. 892 O. R. einer Delegiertenversammlung, genannt Genossenschaftsrat, übertragen. Die Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat ist nach den Statuten in der Fassung von 1931 mit Änderungen von 1936 und 1941, § 19, Abs. II, an folgende Voraussetzungen geknüpft:

   1. Das Mitglied muss in dem dem Wahljahr vorangegangenen Geschäftsjahr eine eingeschriebene Konsumation aufweisen, die mindestens dem Durchschnitt der eingeschriebenen Konsumationen der Mitglieder gleichkommt. Bei alleinstehenden Mitgliedern beträgt das erforderliche Minimum der eingeschriebenen Konsumation die Hälfte der Durchschnittskonsumation.
   2. Das Mitglied muss mindestens ein Jahr dem A. C. V. angehört haben. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn es sich um Übertragung der Mitgliedschaft gemäss § 7, Abs. 6, und § 8 b handelt.

   Der Genossenschaftsrat hat nach § 22 und 41 der Statuten das Recht, eine Total- oder Partialrevision der Statuten zu beschliessen. Erhält eine solche Statutenänderung mehr als $^2/_3$ der Stimmen, so ist sie nur dann der Urabstimmung durch die Gesamtheit der Genossenschafter zu unterbreiten, wenn dies 2000 Genossenschafter schriftlich verlangen. Mit der gleichen Unterschriftenzahl können die Genossenschafter die Initiative auf Revision der Statuten ergreifen.

2. In einer Sitzung vom 12. August 1941 beschloss der Genossenschaftsrat verschiedene Statutenänderungen, unter anderm auch die Aufnahme einer weitern Voraussetzung an die Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat: § 19, Abs. II, Ziff. 3:

   «Das Mitglied, sowie der im gleichen Haushalt lebende Ehegatte dürfen keiner Konsumgenossenschaft angehören, die nicht dem V. S. K. (Verband schweizerischer Konsumvereine) angeschlossen ist; darüber haben sich die Kandidaten bei Einreichung der Wahlvorschläge zu erklären.»

   In seinem offiziellen Publikationsorgan, dem Genossenschaftlichen Volksblatt Nr. 33 vom 16. August 1941, erliess der Beklagte folgende, vom Präsidenten des Genossenschaftsrates und dem Präsidenten der Verwaltungskommission unterschriebene

   «*Bekanntmachung:*

   «Der Genossenschaftsrat des Allgemeinen Consumvereins beider Basel hat in seiner Sitzung vom 12. August 1941, gestützt auf eine Vorlage der von ihm eingesetzten Revisionskommission, eine Revision der Statuten und des den Statuten anhängenden Allgemeinen Geschäftsreglementes beschlossen. Der vollständige Text der revidierten Statuten und des Allgemeinen Geschäftsreglementes wird in der nächsten Nummer des Genossenschaftlichen Volksblattes veröffentlicht.

   «Da diese Revision der Statuten von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Genossenschaftsrates angenommen wurde, so ist gemäss § 41, al. 3, der bisherigen Statuten die Urabstimmung nur vorzunehmen, wenn 2000 Mitglieder dies schriftlich verlangen. Im gleichen Sinne untersteht auch der Beschluss betr. Revision des Allg. Geschäftsreglements dem fakultativen Referendum.

   «Allfällige Referendumsbegehren sind innert vier Wochen von dieser Veröffentlichung an, also bis spätestens Freitag, den 12. September 1941, 18 Uhr, schriftlich dem Büro des Genossenschaftsrates, Birsigstrasse 14, Basel, einzureichen. Die Unterschriften müssen mit Mitgliedernummer und Adresse der Unterzeichner versehen sein.

   Basel, den 15. August 1941.»

   In einer weitern, in der gleichen Nummer des Genossenschaftlichen Volksblattes erscheinenden Bekanntmachung veröffentlichte der Beklagte, wiederum unter Hinweis auf das Referendum, verschiedene Änderungen des Reglements für die Urabstimmungen und Wahlen, worunter auch den mit § 19, Abs. II, Ziff. 3, wörtlich übereinstimmenden § 18, Abs. III, des Reglements.

   Am 11. September 1941 organisierten sich die Kläger als Referendumskomitee und frugen den Beklagten an, ob er seine Verkaufslokale für die Unterschriftensammlung zur Verfügung stelle. Der Beklagte lehnte dies ab unter Hinweis auf den Ablauf der Referendumsfrist am 12. September 1941. Trotzdem sammelten die Kläger in den folgenden Tagen 3419 Unterschriften und hinterlegten sie am 18. September 1941 bei Notar Dr. Sandreuter. Am gleichen Tage ersuchten sie den Beklagten um eine Erklärung, ob er, vorbehältlich der Prüfung der gesammelten Unterschriften, bereit sei, die im Referendum verlangte Urabstimmung vorzunehmen. Der Beklagte lehnte dies ab und stellte in einem Schreiben vom 24. September 1941 an die Kläger fest, dass die Referendumsfrist über die am 12. August 1941 beschlossene Statutenänderung unbenützt abgelaufen sei.

3. Am 27. September 1941 suchten die Kläger beim Zivilgericht Basel-Stadt um Erlass folgender vorsorglicher Verfügung:

   1. Es sei dem Beklagten zu verbieten, bei der Wahl des Genossenschaftsrates vom 14. November 1941 die Mitglieder verschieden zu behandeln, insbesondere sei ihm zu verbieten, Mitglieder, die nicht den Durchschnittsumsatz von Fr. 800.— erreicht haben, und Genossenschafter, die gleichzeitig Mitglied einer andern Konsumgenossenschaft sind, von der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat auszuschliessen.
   2. Eventuell sei dem Beklagten zu verbieten, Wahlen auf Grund der am 12. August 1941 vom Genossenschaftsrat angenommenen Statuten durchzuführen, bevor eine Urabstimmung der Mitglieder über die Rechtsgültigkeit der Statuten stattgefunden hat.

   Darauf erliess der Zivilgerichtspräsident am 6. Oktober 1941 folgende vorsorgliche Verfügung:

   1. Dem Beklagten wird untersagt, bei der Wahl des Genossenschaftsrates vom 14. November 1941 Mitglieder, die selbst, oder deren im gleichen Haushalt lebender Ehegatte einer nicht dem V. S. K. angeschlossenen Konsumgenossenschaft angehören, von der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat auszuschliessen. Demgemäss ist bei den die Wahl betreffenden Be-

kanntmachungen inskünftig das neue Alinea 3 des § 19 der Genossenschaftsstatuten wegzulassen.

2. Den Klägern wird zur Einreichung der Prosekutionsklage eine unerstreckbare Frist bis Dienstag, den 7. Oktober, 1941, 18 Uhr, angesetzt.

Eine vom Beklagten gegen diese vorsorgliche Verfügung eingereichte Willkürbeschwerde wurde vom Ausschuss des Appellationsgerichts am 21. November 1941 abgewiesen.

II.

In der am 7. Oktober 1941 eingereichten Prosekutionsklage stellen die Kläger folgende Rechtsbegehren:

«1. Es sei festzustellen, dass das Referendum betreffend den Beschluss des Genossenschaftsrates vom 12. August 1941, durch welchen die Statuten des Beklagten geändert würden, zustande gekommen ist; demgemäss sei der A. C. V. unter Androhung von Strafe im Nichtbefolgungsfalle anzuweisen, innert einer vom Gericht festzusetzenden Frist die Urabstimmung der Genossenschafter über diesen Beschluss durchzuführen.

Eventuell sei festzustellen, dass ein Initiativbegehren gemäss § 19 der Statuten betreffend Statutenänderung in bezug auf die §§ 7, Abs. 2, und 19, Abs. 2, der Statuten vom 12. August 1941 zustande gekommen ist; demnach sei der A. C. V. unter Androhung von Strafe im Nichtbefolgungsfalle anzuweisen, innert einer vom Gericht festzusetzenden Frist die Urabstimmung der Genossenschafter über dieses Begehren durchzuführen.

2. Es sei festzustellen, dass die §§ 7, Abs. 2, und 19, Abs. 2, der am 12. August 1941 vom Genossenschaftsrat angenommenen Statuten gegen zwingende Vorschriften des O. R. verstossen und deshalb nichtig sind.

3. Im Falle der Gutheissung des Hauptbegehrens sub 1 ist der Prozess in bezug auf das Rechtsbegehren sub 2 zu sistieren, bis die Urabstimmung durchgeführt ist.

4. alles unter o/e Kostenfolge.»

Sie führen aus: Das fakultative Referendum sei in den Statuten verschieden geregelt, je nachdem es sich gegen Statutenrevisionen oder sonstige, vom Genossenschaftsrat gefasste Beschlüsse richte. Insbesondere sei für die Einreichung eines Referendums gegen eine Statutenrevision weder eine Frist gesetzt, noch seien weitere Formvorschriften daran geknüpft. Da auch das Gesetz über die Frist zur Einreichung des Referendums nichts bestimme, sei vom Richter eine angemessene Frist festzusetzen. Würde die Rechtzeitigkeit der Einreichung des Referendums verneint, so würde eine Initiative auf Wiederabänderung der Statuten vorliegen, über die abgestimmt werden müsste.

Die Frist zur Ergreifung des Referendums gegen die Statutenänderungen vom 12. August 1941 beginne auf Grund von § 43 der neuen, am 23. August 1941 publizierten Statuten, erst am 23. August 1941 an zu laufen und nicht schon am 16. August 1941, da die Bekanntmachung von diesem Tage den Wortlaut der revidierten Statuten nicht bekannt gegeben habe. Die blosse Mitteilung, es seien Statuten geändert worden, sei ungenügend. Bis zum 18. September, also 4 Wochen nach der Publikation vom 23. August 1941, hätten 3419 Genossenschafter die Referendumsbogen unterzeichnet gehabt. Es sei darüber eine notarielle Urkunde aufgenommen worden. Die Kläger hätten dem Beklagten die Unterschriften zugestellt, sobald dieser seine grundsätzliche Zustimmung zu einer Urabstimmung erklärt hätte. Am 17. September 1941 habe sich der Beklagte aber geweigert, dies zu tun, so dass den Klägern nicht zuzumuten gewesen wäre, die Unterschriften abzuliefern. Die Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch den Notar genüge unter diesen Umständen. Eventuell fehle auch jetzt noch eine rechtsgültige Publikation der Statutenänderungen, da die Mitteilung vom 16. August 1941 eine rechtswidrige Fristansetzung enthalte. Jedenfalls könne der Beklagte aus seiner rechtswidrigen Annahmeverweigerung nicht die Ungültigkeit des Referendums herleiten.

Die Kläger hätten triftige Gründe, die Unterschriften nicht herauszugeben. Die Unterzeichner stellten sich nämlich in Gegensatz zur Verwaltung des Beklagten, der grössten Verteilerorganisation von Lebensmitteln. Es sei denn auch in den Filialen des Beklagten eine Kampagne gegen das Referendum organisiert und erklärt worden, es werde interessant sein, bei der Überprüfung der Referendumslisten feststellen zu können, welche Genossenschafter auch bei der Migros kauften oder dort sogar ebenfalls Mitglieder seien. Solche Genossenschafter würden dann die Konsequenzen zu tragen haben.

Schliesslich habe der Beklagte inzwischen die Referendumsbogen zur Prüfung erhalten.

Demgemäss sei das Rechtsbegehren Ziff. 1 begründet. Eventuell liege ein Begehren um Statutenänderung vor, worauf der Referendumsbogen Bezug nehme, wenn er eine Abänderung der besonders angefochtenen §§ 7, Abs. 2, und 19, Abs. 2, verlange und somit nicht nur ein Begehren auf Ablehnung der vom Genossenschaftsrat beschlossenen Änderungen enthalte.

Gleichzeitig sei festzustellen, dass die Statuten des Beklagten, insbesondere die durch das Referendum angegriffenen Paragraphen, Bestimmungen enthielten, die widerrechtlich seien, weil entgegen Art. 854 O. R. nicht alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten hätten. Die Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat sei ein Teil der Ausübung des Stimmrechts, das in zwei Teile zerfalle, in den Wahlakt der Delegierten und in die Ausübung des Stimmrechts durch die Delegierten. Gegen diese Bestimmung der Gleichberechtigung sämtlicher Genossenschafter verstosse § 19, Abs. 2.

Ferner stehe § 7, Abs. 2, der Statuten, wonach die Mitglieder verpflichtet seien, ihren Bedarf nach Möglichkeit beim Beklagten zu decken, in Widerspruch zu Art. 27 ZGB; da beim Beklagten praktisch der ganze Lebensbedarf eingedeckt werden könne, sei darin ein rechtlich nicht schützenswerter Verzicht auf die Freiheit zu sehen. Eine Bezugsverpflichtung bei einer Genossenschaft, die überhaupt alles vertreibe, sei unter allen Umständen widerrechtlich.

III.

In einer Klagebeantwortung vom 22. Oktober beantragt der Beklagte die kostenfällige Abweisung der Klage.

Er führt aus: Im Hintergrund des Prozesses stehe der Versuch des Gottlieb Duttweiler, in die der Entwicklung seiner Migros-Genossenschaften hinderlichen, dem V. S. K. angeschlossenen Konsum- und

landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände einzudringen. Deshalb habe er die zahlreichen Kunden, die er durch Schenkung eines Anteilscheines der Migros-Genossenschaften gewonnen habe und die zum Teil Mitglieder des Beklagten seien, veranlasst, weiterhin Mitglieder des Beklagten zu bleiben und durch die Ausübung ihrer Mitgliederrechte seine Vertrauensleute in die Behörden des Beklagten hineinzubringen. Dies sei um so eher möglich, als der Genossenschaftsrat nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt werde, so dass auch ein kleiner Bruchteil der Mitglieder einen Vertreter erhalte. Für Einzelheiten werde auf die Eingaben des Beklagten an den Einzelrichter und die Rekursschrift an das Appellationsgericht verwiesen.

Über die am 12. August 1941 einmütig beschlossene Statutenänderung hätten alle Basler Tageszeitungen berichtet und vor allem auch die Neuerung hervorgehoben, dass in Zukunft Mitglieder des Beklagten, die zugleich Mitglied einer andern, dem V. S. K. nicht angeschlossenen Genossenschaft seien, als Mitglieder des Genossenschaftsrates nicht mehr gewählt werden könnten. Im Genossenschaftlichen Volksblatt vom 16. August 1941 sei dies den Mitgliedern mitgeteilt worden unter Hinweis auf das Referendum. Wegen technischen Schwierigkeiten und Platzmangel sei es nicht möglich gewesen, den Text der abgeänderten Statuten gleichzeitig zu veröffentlichen. Dagegen sei der Text der angefochtenen Bestimmung ebenfalls in das am 16. August 1941 veröffentlichte Reglement betreffend die Urabstimmungen aufgenommen worden, wodurch die Mitglieder Kenntnis vom neuen Statutentext erhalten hätten.

Gegen diese Statutenänderungen sei von keiner Seite ein Referendum ergriffen worden. Erst am 10. oder 11. September sei offenbar auf Befehl Duttweilers ein Referendumskomitee gebildet und Referendumsbogen in den Verkaufsstellen der Migros-Genossenschaft aufgelegt worden. Das Referendum stamme also aus dem Kreise der Anhänger der Konkurrenz des Beklagten. Dieses Vorgehen verstosse deshalb gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Obwohl der Beklagte das Recht gehabt hätte, sämtliche Befugnisse der Generalversammlung dem Genossenschaftsrat zu übertragen, habe er den Mitgliedern das Referendumsrecht gegen einige wichtigere Beschlüsse eingeräumt. Das zu diesem Zwecke aufgestellte, den Mitgliedern zur Genehmigung unterbreitete Reglement bestimme in § 1, dass die Unterzeichner von Initiativen und Referenden, sowie von Wahlvorschlägen, der Unterschrift ihre Adresse und Mitgliedernummer beizufügen haben und dass Unterschriften ohne diese Angaben ungültig seien. In der Bekanntmachung vom 16. August 1941 sei auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen worden.

Unzutreffend sei, dass die Frist von 4 Wochen nur für gewöhnliche Referenden, nicht hingegen auf solche gegen Statutenrevisionen anwendbar sei. Es bestehe hier keine Lücke in den Statuten. Zudem sei die Frist von 4 Wochen nicht zu kurz bemessen, da ja die Kläger 3500 Stimmen in 6 Tagen zusammengebracht hätten.

Man könne in guten Treuen zweierlei Meinung sein, ob die vierwöchige Frist am 12. oder 19. September 1941 abgelaufen sei. Für den Ablauf der Frist am 12. August 1941 spreche die Bekanntgabe des Inhalts der Statutenänderung in den Tageszeitungen und des Textes im Reglement über die Urabstimmungen. Und wenn auch die Frist erst am 19. September 1941 abgelaufen wäre, so sei doch innert dieser Frist bei dem hierfür zuständigen Büro des Genossenschaftsrates kein Referendum abgegeben worden. Zudem genügten die erst am 29. September 1941 abgegebenen Referendumsunterschriften der hierfür aufgestellten Formvorschrift nicht; denn die Überprüfung der Unterschriften habe folgendes ergeben:

Die Photokopie der notariellen Urkunde stimme mit dem Original nicht überein. Die angegebene Zahl der Bogen und Blätter und Unterschriften sei unrichtig. Von den 3448 Unterschriften seien nur 356 mit Mitgliedernummern versehen und davon seien 116 unrichtig.

Der Beklagte habe seinen Mitgliedern, die das Referendum unterschrieben, keine Nachteile angedroht; weder die Verwaltung noch andere Organe hätten dem Verkaufspersonal derartige Weisungen erteilt. Deshalb habe den Klägern jeder Grund gefehlt, die Referendumsbogen am 12. oder 19. September 1941 nicht abzuliefern.

Das Referendum sei demnach nicht zustande gekommen. Die gesammelten Unterschriften könnten auch nicht zu einer Initiative verwendet werden; denn eine Verquickung dieser Rechte sei nicht zulässig.

Schliesslich sei nach den alten Statutenbestimmungen von sämtlichen Klägern nur Frau Klaus wählbar gewesen; denn nur diese habe pro 1940 die Durchschnittskonsumation erreicht. Der Kläger Schöni sei überdies nicht Mitglied des Beklagten, sondern allein seine Frau.

Die Frage, ob die Unvereinbarkeitsbestimmung von § 19 gegen Art. 854 O. R. verstosse, sei unabhängig vom Referendum zu entscheiden. Eine solche unterschiedliche Behandlung der Genossenschafter sei schon seit Jahren eingeführt worden und auch unter dem revidierten Obligationenrecht zulässig. Es sei auch nicht einzusehen, warum Mitglieder, die nur die vorgeschriebene Durchschnittskonsumation nicht erreichten, nicht wählbar sein könnten, Mitglieder hingegen, die ihre Treuepflicht gegenüber der Genossenschaft durch Beitritt zu einer Konkurrenzgenossenschaft verletzten, als wählbar bezeichnet werden müssten.

§ 7, Abs. 2, gehöre zum eisernen Bestand der Statuten sämtlicher Konsumgenossenschaften; auch die Statuten der Migros-Genossenschaften enthielten ähnliche Vorschriften, ja, sie gingen sogar noch weiter; denn der Beklagte verlange ja nur Bedarfsdeckung nach Möglichkeit. Diese Bestimmung beschränke die Handlungsfreiheit der Genossenschafter in keiner Weise und verstosse deshalb auch nicht gegen Art. 27 ZGB. (Schluss folgt.)

Die Erneuerung unserer Weltanschauung kann nur aus einem unerbittlich wahrhaftigen und rücksichtslos mutigen Denken kommen.
Albert Schweitzer.

Bei grossen Unternehmungen allen zu gefallen, ist schwierig.
Solon.

Eine Person, die einen Glauben hat, ist stärker als alle Macht in der Gesellschaft, als neunundneunzig Personen, die bloss Interesse haben.
John Stuart Mill.

Man muss den Mut haben, eine Verantwortung zu tragen.
Flex.

Volkswirtschaft

Der schweizerische Aussenhandel im November 1942

Der beachtliche wert- und mengenmässige Rückgang der Einfuhr bei relativ geringerer Senkung der Exportwertziffer ergibt für den Berichtsmonat eine annähernd ausgeglichene Handelsbilanz und kennzeichnet damit die Entwicklung unseres auswärtigen Handels im Vergleich zum Oktober und zum Vorjahrsnovember. Die Einfuhr registriert einen Wertbetrag von 143,5 Millionen Franken und hat sich gegen den Vormonat um 15,4 Millionen (—9,7 %) verringert, die Ausfuhr liegt mit 141,8 Millionen Franken um 3,5 Mill. (— 2,4 %) unter dem Exportbetreffnis des verflossenen Oktobers. Zu dieser Ausfuhrgestaltung sei bemerkt, dass auch in früherern Jahren vom Oktober auf den November die Umsatztätigkeit meistens abzunehmen pflegte. Im gleichen Zeitraum hat die Einfuhr der Menge nach das niedrige Oktoberergebnis noch um 2722 Wagen zu 10 Tonnen oder um 7,9 % unterschritten und bewegt sich mit 31,698 Wagen auf einem ungewöhnlich tiefen Stand. Verglichen mit dem November 1941 ist ein gewichtsmässiger Ausfall von über 9400 Wagen oder um nahezu ein Viertel festzustellen. An dieser mengenmässigen Abnahme sind vornehmlich gewisse Lebensmittel und Betriebsstoffe beteiligt.

Die auf Nordafrika und Frankreich ausgedehnten Kriegshandlungen stellen nicht nur den Importeur, sondern auch den Exporteur vor neue Schwierigkeiten. Indessen hat sich unser Export dem Werte nach bis anhin insgesamt doch verhältnismässig gut gehalten und bewegt sich nur geringfügig unter dem Niveau des Vormonats (— 2,4 %) und der vorjährigen Parallelzeit (— 3,2 %).

Da diesmal die Einfuhr gegen den vorangegangenen Oktober wie auch gegenüber dem Vorjahrsnovember wertmässig einen umfangreicheren Rückgang verzeichnet als die Ausfuhr, hat sich der Passivsaldo dergestalt verkleinert, dass der Berichtsmonat beinahe eine ausgeglichene Aussenhandelsbilanz aufweist. Gleichzeitig ist der Austauschkoeffizient (Ausfuhr in % der Einfuhr) auf 98,8 % gestiegen, gegen 91,4 % im Vormonat und 86,2 im November des vorangegangenen Jahres.

Ein Vergleich der Umsatzergebnisse der Monate Januar bis November 1942 mit den entsprechenden Aussenhandelszahlen des Vorjahres zeigt bei der Einfuhr eine 3 %ige Wertzunahme von 1822,7 auf 1877 Millionen Franken bei einer Verringerung des mengenmässigen Importvolumens um 9,4 %. Die Ausfuhr figuriert im gleichen Zeitabschnitt mit einer Werterhöhung um 83 Millionen (+ 6,3 %) auf 1392,7 Millionen Fr. Der Fehlbetrag in unserm Warenaustausch mit dem Ausland stellt sich in den ersten 11 Monaten des laufenden Jahres auf 484,3 Millionen Franken gegen 513 Millionen in der vorjährigen Vergleichszeit, wobei der Austauschkoeffizient von 71,9 auf 74,2 % (Monatsdurchschnitt 1941: 72,3 %) zugenommen hat.

Kurze Nachrichten

«Pressegenossenschaft der welschen Schweiz.» Die Gründungsversammlung dieser Genossenschaft fand am 6. Dezember statt. Ihr Zweck besteht in der Herausgabe eines grossen, wöchentlich erscheinenden genossenschaftlichen Informationsorgans in französischer Sprache. Dem Verwaltungsrat gehören ausser einem Vertreter des V. S. K. führende Genossenschafter der welschen Schweiz an. Näheres über die neue Genossenschaft soll in der nächsten Nummer folgen.

Der Grosshandelsindex Ende November stellt sich mit 213,7 (Juli 1914 = 100) oder mit 198,8 (August 1939 = 100) um 0,8 % über Vormonatsstand. Die gegenüber dem Vormonat eingetretene Erhöhung ist fast ausschliesslich auf Preiszunahmen in der Nahrungsmittelgruppe um gesamthaft 1,4 % zurückzuführen. Bei Roh- und Hilfsstoffen (+ 0,2 %) sind die Veränderungen in den einzelnen Gruppen nur geringfügig, und bei Futter- und Düngemitteln ist die Preislage gegenüber dem Vormonat unverändert.

Fünfzig Rappen Sonderbeitrag beim Gewerbeverband. Die finanzielle Lage und die sich in stetig grösserem Ausmass dem Schweizerischen Gewerbeverband aufdrängenden Aufgaben haben zum Beschluss geführt, von den einzelnen Mitgliedern der angeschlossenen Berufsverbände einen Sonderbeitrag von 50 Rappen zu erheben.

Ein Rücktritt aus dem Genossenschaftsrat der Migros. Am 31. Oktober war der Genossenschaftsrat der Migros Zürich zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten und wählte bei diesem Anlass Frau Dr. h. c. Else Züblin-Spiller zu seiner Vizepräsidentin. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgte in der Nummer, in der der «Brückenbauer» seinen unverantwortlichen Angriff auf die schweizerische Kriegswirtschaft eröffnete. Nun ist Frau Dr. Züblin-Spiller bereits wieder von diesem Amt zurückgetreten, und die Vermutung liegt nahe, dass sie sich mit diesem Entschluss vor allem von den Diskussionsmethoden des «Brückenbauers» distanzieren wollte. (N. Z. Z.)

Demonstration moderner Rodungsmethoden. Die Genossenschaft Kriegsanbauwerk Langenthal führt zurzeit die Rodung von 21 ha Wald mit den neuesten Spezialmaschinen durch. Um weitere interessierte Kreise mit den modernen Rodungsmethoden vertraut zu machen, lud der Chef des eidgenössischen Meliorationsamtes, Ingenieur Strüby, die kantonalen Zentralstellen für Ackerbau, die Ausschüsse für den Mehranbau und die mit den Bodenverbesserungs- und dem Rodungswesen beauftragten Amtsstellen der Kantone zu einem eintägigen Rodungskurs nach Langenthal ein. Der Einladung leisteten etwa 300 Personen aus der ganzen Schweiz Folge. Der Chef des eidgenössischen Meliorationsamtes machte die Gäste darauf aufmerksam, dass die von gewisser Seite angefochtenen Waldrodungen durchaus verantwortet werden können; denn rund eine Million ha betrage die Waldfläche der Schweiz, und sie ertrage einen Abstrich von 10,000 ha. Es ist geplant, diesem eintägigen Rodungskurs einen ein- bis zweiwöchigen weitern gleichartigen Kurs folgen zu lassen, in dem dann Rodungsmeister ausgebildet werden sollen.

Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. Ein drastisches Bild landwirtschaftlichen Arbeitermangels gibt folgende redaktionelle Notiz aus dem «Zürcher Bauer»: «Ein junger Bursche aus Sternenberg, der ein Stellengesuch im «Zürcher Bauer» einrücken liess und 115 Offerten erhielt, schreibt uns in grosser Verlegenheit, er könne ja unmöglich allen Bericht geben. Denen, die Antwortkarten beigelegt oder Marken eingesandt, wolle er schon antworten, aber denen, die nur ihre Telephonnummer angegeben hätten, könne er nicht anläuten, denn jedes Telephon koste ihn mindestens 70 Rappen. So haben wir es denn übernommen, diesem gewissenhaften Jüngling aus seiner Verlegenheit zu helfen, und bitten alle, die ihn begehrten, nicht ungehalten zu sein, wenn eine Antwort ausbleibt.»

Rücktritt von Dr. Karl Böschenstein. Unter Verdankung für die geleisteten Dienste ist Dr. Karl Böschenstein, 1. Sektionschef beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufliches Bildungswesen, zurückgetreten. Als sein Nachfolger wurde Arnold Schwander von Hentschiken (Aargau), bisher 2. Sektionschef der gleichen Abteilung, gewählt.

Aus der Praxis

Nationaler Meister in Warenkenntnis

— Berichten Sie über die vom Landwirtschaftsamt erlassenen Sortierungsvorschriften für gewöhnliche Speisekartoffeln.

— Berichten Sie über den Unterschied, der zwischen sogenanntem Phosphatbackpulver und den übrigen Backpulvern besteht, und auch darüber, welche Wirkungen Backpulver hat!

Auf diese Fragen könnte sicher der grösste Teil unserer Leser nur schwer eine Antwort geben; aber diese und noch viel schwerere Nüsse wurden — wie in der schwedischen genossenschaftlichen Zeitschrift «Vi» mitgeteilt wird — von einer ganzen Reihe eifriger und intensiv arbeitender Examinanden, die Sonntag, den 22. November, im Sitzungszimmer des schwedischen Konsumverbandes in Stockholm versammelt waren, mit der grössten Eleganz geknackt. Es handelte sich um den grossen nationalen Wettbewerb des Verbandes schwedischer Konsumvereine in Warenkenntnis (s. «S. K.-V.» Nr. 28, 1942), der von Stapel gelassen wurde, um die letzte Etappe des grossen Wettrennens

um die nationale Meisterschaft, das seinen Anfang mit örtlichen Wettbewerben im ganzen Lande während des Monats Oktober genommen hatte. Die Sieger aller örtlichen Wettbewerbe wurden am 1. November zu Kreiswettbewerben eingeladen, und nun handelte es sich um den Endkampf der 17 Personen, die aus den Bezirkswettläufen siegreich hervorgegangen waren.

Der Konsumverein Ringen in Motala konnte den grossen Wanderpokal mit nach Hause nehmen. Der nationale Meister, Eric Johansson, nahm sowohl den prächtigen Wanderpreis als den sehr schönen ersten Geldpreis im Betrage von 1000 Kronen mit einer Schüchternheit, die ihm wohl anstand, entgegen. Zweiter Preisträger wurde Tage Wahlberg vom Konsumverein Kristianstad, dem 750 Kronen zugeteilt wurden, dritter Preisträger Erik Wärme vom Konsumverein Eskilstuna mit 500 Kronen. Ausserdem erhielten alle Bezirksmeister 300 Kronen und eine Silberplakette.

Im Zusammenhang mit dem grossen nationalen Wettbewerb wurden die drei Sieger der verschiedenen Bezirkswettbewerbe zu einer drei Tage umfassenden Studienreise nach Stockholm und Norrköping, die dem Studium genossenschaftlicher Einrichtungen galt, eingeladen. An einem Montagabend erfolgte die Preisverteilung in Verbindung mit einem Bankett für sämtliche Reiseteilnehmer. Die Preisverteilung übernahm Studienrat Ruben Wagnsson, ausserdem waren anwesend die Studienräte a. D. Nils Schenke und Nils Fredriksson, der Vorsitzende des schwedischen Gewerkschaftsbundes August Lindberg, der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Verbandes schwedischer Konsumvereine Gottfrid Karlsson und Generaldirektor Anders Oerne. Direktor Albin Johansson hielt an die erste Schülerequipe der neuen Schule des schwedischen Konsumverbandes eine Ansprache. Er taufte die neue Schule «Losschule», da die Fragen den Schülern in den ersten beiden Etappen durch das Los zugeteilt worden waren. Und wir andern sahen schon einer helleren Zukunft entgegen, da jeder Verkäufer in der Lage sein wird, den geplagten Mitgliedern auf alle die vielen harmlosen Fragen, die sie beschäftigen, Antwort zu geben.

Reduktion der Rückvergütung bei der K. G. Bern

Die Reduktion des Nettoüberschusses — eine natürliche Folge der heute an die Warenvermittlung gestellten kriegswirtschaftlichen Erfordernisse — veranlasste die leitenden Behörden der Konsumgenossenschaft Bern zu einer Reduktion der Rückvergütung um ½ Prozent. Über die Begründung dieser weitsichtigen Massnahme heisst es im Versammlungsbericht im «Konsument»:

In seinem Eröffnungswort zur Eintretensfrage erklärte der Präsident der Verwaltungskommission, Herr Grimm, dass der erzielte Mehrumsatz 1941/42 von ¾ Millionen als Ausdruck der Teuerung zu bewerten sei, ihm entspreche eben kein Mehrumsatz in der Menge der verkauften Waren. Die Eidg. Preiskontrolle verbiete bekanntlich die vollständige Anpassung der Handelsmargen an die gestiegenen Betriebskosten, so dass im Verhältnis zum Umsatz der Bruttoüberschuss der Betriebsrechnung kleiner als im Vorjahr geworden ist. Und weil die Betriebsausgaben, wie Löhne, Steuern, Heizung, Fuhrbetriebskosten etc., eine Steigerung erfahren haben, zeigt der Nettoüberschuss eine absolute wie relative Abnahme gegenüber dem Vorjahr.

Das ist der Grund, weshalb die Verwaltungskommission sich entschlossen hat, dem Genossenschaftsrat eine bescheidene Herabsetzung der Rückvergütung um ½ % zu beantragen. Sie macht sich dabei die Erfahrungen des letzten Weltkrieges in der K. G. B. zunutze und möchte es unter allen Umständen vermeiden, die heutige solide Basis der Genossenschaft durch eine unvorsichtige Geschäftspolitik — wie etwa die Inanspruchnahme von Reserven zur Aufrundung der Rückvergütung — zu gefährden. In diesem Bestreben hofft sie, auf das ihr bisher vom Genossenschaftsrat entgegengebrachte Verständnis rechnen zu dürfen. Es möge hier daran erinnert werden, dass nach dem letzten Weltkrieg die wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die K. G. B. dadurch zum Ausdruck kamen, dass noch in den Jahren 1920—1922 eine Rückvergütung von nur 5 % ausgerichtet wurde, 1923 und 1924 eine solche von 6 %, die Jahre 1925 und 1926 brachten eine Besserung auf 6½ %, und 1927 wurde endlich der Satz von 7 % erreicht. Die Mitgliederzahl betrug am 30. September 1927: 13.697; sie ist seither auf 17.485 gestiegen.

Was wird uns die nächste Zukunft bringen? Wie wird sich nach dem Krieg der Lauf der Geschäfte abspielen? Das sind Fragen, die niemand mit Sicherheit beantworten kann. Aber eines steht fest: Diejenigen wirtschaftlichen Unternehmungen, die heute in der Ausschüttung von Gewinnanteilen eine weise Zurückhaltung üben und damit ihre Reserven schonen, werden es nicht zu bereuen haben. Das ist auch der Standpunkt der Verwaltungskommission, und sie empfiehlt Ihnen die Genehmigung ihrer Anträge über die Verwendung des Betriebsüberschusses aus der Jahresrechnung 1941/42.

In der Abstimmung werden die Jahresrechnung und die Verteilung des Reinüberschusses pro 1941/42 gemäss Antrag der Verwaltungskommission ohne Opposition angenommen.

Wie benehmen Sie sich am Telephon?

Das «Bell Telephone System» veröffentlichte — wie Emil Oesch in seinem «Verkaufsdienst» mitteilt — in verschiedenen amerikanischen Zeitschriften eine Anzeige, die ihres Stils und ihres Inhaltes wegen bemerkenswert ist:

«Wie benehmen Sie sich am Telephon?»

Sprechen Sie richtig in die Sprechmuschel? Wenn Sie den Hörer nicht richtig halten, so dass die Sprechmuschel vor dem Mund ist, kann Sie der andere schlecht verstehen.

Sind Sie höflich am Telephon? Es kann ein Freund oder ein Kunde sein, der Sie anruft. Oder einer werden. Höflichkeit macht das Leben angenehmer.

Hängen Sie den Hörer sachte an? Den Hörer auf die Gabel zu knallen, schadet dem Apparat und macht unter Umständen einen sehr schlechten Eindruck auf Ihren Gesprächspartner: vielleicht hat er noch nicht angehängt und hört es noch.

Sprechen Sie natürlich? Am besten versteht man eine ganz normale Stimme. Spricht man zu leise, so wird man schlecht verstanden. Spricht man zu laut, so wird die Stimme ebenfalls undeutlich und verzerrt.

Eine sympathische Stimme kann ein grosses Aktivum sein. Kennen Sie nicht selbst Firmen, mit denen Sie besonders gern arbeiten, weil Sie am Telephon besonders liebenswürdig abgefertigt werden? Diese Liebenswürdigkeit ist ansteckend — genau so, wie es Unhöflichkeit ist. Man bildet sich häufig sein Urteil über andere nach der Art, wie sie sich am Telephon benehmen. Auch über Sie selbst!»

Nachtrag zum „Sparplan"

Der seinerzeit von den Vereinigungen der Konsumvereinsbäckereien und Konsumbäckermeister ausgearbeitete und herausgegebene Sparplan hat bei Bäckern, Konditoren und Behörden grosses Lob geerntet. Der ersten Auflage musste sehr schnell eine zweite folgen. Die Rezepte behalten auch heute noch ihren Wert. Sie weisen den Weg, wie die immer seltener werdenden wichtigen Rohmaterialien rationell, sparsam verwertet werden. Niemand besser als der neutrale Fachmann kann da die so wertvolle Anleitung geben. Ein dieser Tage herausgekommener Sparplan-Nachtrag vermittelt von neuem einige Anleitung, die sich alle unsere Konsumgenossenschaftsbäckereien zu Nutzen machen können und sollen. — Die praktische Plastik-Haftung erleichtert die Benutzung des Sparplans bei der täglichen Arbeit in der Backstube.

Bäcker-Werbebrief für Selbstversorger

Selbstversorger erhalten bekanntlich keine Brotcoupons. Trotzdem würden auch sie gerne hie und da Backwaren in ihrer Bäckerei beziehen. Die «Schweiz. Bäcker- und Konditorzeitung» hat sich mit diesem Problem beschäftigt und für die Selbstversorger einen speziellen Werbebrief verfasst, für den bestimmt in allen Bäckerkreisen Interesse vorhanden ist. Der illustrierte Werbebrief, der den lokalen Verhältnissen jeweils angepasst werden kann, hat u. a. folgenden Wortlaut:

Auch die Selbstversorger können Kleingebäck und Patisserie kaufen.

Für den Selbstversorger gibt es verschiedene Möglichkeiten zum Bezuge von Kleingebäck und Patisserie.

Erste Möglichkeit:

Die Mehlcoupons der Lebensmittelkarte berechtigen ohne weiteres zum Bezuge von Kleingebäck und Patisserie. Ein Mehlcoupon von 400 g ist soviel wert wie 570 g Brotcoupons.

Zweite Möglichkeit:

Auch die Selbstversorger haben das Recht, Lebensmittelkarten in Mahlzeitencoupons umzutauschen. Trotzdem verschiedene Coupons auf diesen Lebensmittelkarten fehlen, gibt die zuständige Gemeindestelle den Selbstversorgern die entsprechenden Mahlzeitencoupons ab. Eine Voraussetzung ist nötig: Der Selbstversorger muss versichern, dass er die Mahlzeitencoupons für sich oder seine Angehörigen benötigt.

Was sind die Mahlzeitencoupons wert? Ein Mahlzeitencoupon = 100 g Brotcoupons.

Mit 200 Mahlzeitencoupons (eine ganze Lebensmittelkarte) oder schon mit 100 Mahlzeitencoupons (eine halbe Lebensmittelkarte) kann eine ordentliche Menge Gebäck wie Weggen, Weggli, Zwieback, 25er- oder 15er-Stückli, Cakes usw. gekauft werden.

Wollen Sie nicht einmal eine ganze oder halbe Lebensmittelkarte in Mahlzeitencoupons umtauschen? Denken Sie an die Festzeit im Dezember; über Weihnachten und Neujahr sollte auch auf Ihrem Tisch das Gebäck nicht fehlen. Die Mahlzeitencoupons erfüllen diesen Wunsch ohne weiteres.

Dritte Möglichkeit:

Als Selbstversorger haben Sie Anrecht, eine gewisse Menge Getreide zurückzubehalten. Wenn Sie keine Mehl- oder Mahlzeitencoupons besitzen, dann bleibt noch die dritte Möglichkeit übrig, Kleingebäck und Patisserie gegen Mehl einzutauschen. Statt Mehl- und Mahlzeitencoupons bringen Sie Ihrem Bäckermeister einfach 1 oder 2 kg Mehl. Sie können mit 1 kg Mehl soviel Gebäcke kaufen, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt. Dazu zieht Ihnen der Bäckermeister vom Betrag, den das Gebäck kostet, noch den Wert des Mehles ab.

Für 1 kg Mehl erhalten Sie:	600 g Dessert (Konfekt)
	40 15er-Stückli
	30 25er-Stückli
	1200 g Torten oder Cakes
	Lebkuchen für Weihnachten:
	25 Stück à 15 Rp.
	14 Stück à 30 Rp.
	10 Stück à 50 Rp.
	5 Stück à Fr. 1.—
	3 Stück à Fr. 2.—
	500 g Zwieback
	12 Weggen à 30 Rp.
	14 Mütschli à 25 Rp.

Für das von Ihnen gebrachte Mehl vergüten wir: Weissmehl Fr. 1.25; Backmehl 45 Rappen. Es spielt keine Rolle, ob Sie Backmehl oder Weissmehl bringen. Auch für Backmehl geben wir Ihnen Gebäck wie beispielsweise Zwieback ab, das aus Weissmehl hergestellt wird.

Wie in der Stadt, so darf auch auf dem Lande am Sonntag, an den Feiertagen und an den Familienfesten das Gebäck nicht fehlen; und wenn in Ihrer Familie jemand krank ist, dann soll die entsprechende Krankenkost in Form von Zwieback ohne weiteres beschafft werden können. Wenn Sie als Selbstversorger von den drei Möglichkeiten Gebrauch machen, dann freut es uns, Ihnen wie bis jetzt gutes Kleingebäck und erstklassige Patisserie abgeben zu können.

Kreiskonferenzen

Herbstkonferenz des Kreisverbandes I

vom 4. Oktober 1942 in Ste Croix

* In der bekannten Industriestadt, in welcher die dortige Genossenschaft das 50-jährige Jubiläum feiern konnte, begrüsste Herr Tannaz, Kreispräsident, die zahlreich erschienenen Delegierten und Gäste, unter ihnen die Herren Dr. L. Müller, Mitglied der Direktion des V. S. K., Ch.-U. Perret, Präsident des Kreisverbandes I und Vizepräsident des Verwaltungsrates des V. S. K., Sauthier und Grandjean, Mitglieder des Verwaltungsrates des V. S. K., Barbier, Redaktor des V. S. K., Bachmann, vom Mehranbausekretariat des V. S. K., Dupuis, Leiter des V. S. K.-Lagerhauses Morges, und Frau Arnaudeau, Vertreterin des welschen Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes. Als Vertreter der städtischen Behörden war Herr Gueissaz, Syndikus, anwesend.

Zu Ehren der verstorbenen Genossenschafter Moench, Kassier des Kreisverbandes, und Drocco, Mitglied des Verwaltungsrates der Genfer Genossenschaft, erhob sich die Versammlung.

Der Appell ergab die Anwesenheit von 81 Delegierten, die 36 Vereine vertraten.

Anschliessend gab der Kreispräsident den Bericht über das abgelaufene Jahr bekannt. Er streifte die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und gab verschiedene Hinweise und Ratschläge für die verantwortlichen Behörden der Genossenschaften, um die jetzige und kommende, evtl. noch schwieriger werdende Lage zu meistern. Zur diesjährigen Delegiertenversammlung des V. S. K. führte er aus, dass diese nur einen halben Tag dauerte und deswegen in verschiedenen Kreisen der Genossenschafter die Befürchtung geäussert wurde, die Delegiertenversammlung würde an Bedeutung stark verlieren. Es sei zu hoffen, dass dem nicht so sei und in Zukunft die Diskussion stets genügend zu ihrem Recht komme. — Die Realisation des «Camp coopératif romand» schreitet stets weiter. Trotz den schweren Zeiten erhöht sich das Kapital regelmässig. — Der Mehranbauaktion des V. S. K. und seiner Genossenschaften war ein schöner Erfolg beschieden. Ein weiteres Projekt, dem eine baldige Verwirklichung zu wünschen ist, ist die Realisation des wöchentlichen genossenschaftlichen Informationsblattes. Fast alle Vereine haben ihren Anteil gezeichnet.

Herr Boson, ständiger Sekretär des Kreisverbandes I, erstattete nach den Ausführungen des Kreispräsidenten Bericht über das erste Jahr seines vielseitigen Amtes.

Herr Jaunin, als Sprecher der Kontrollstelle des Kreises, erwähnte die gute finanzielle Lage des grössten Teils der Vereine und wies auf die erhöhten Umsatzziffern hin.

In einem interessanten Exposé zeigte Herr Bachmann, vom Mehranbausekretariat des

V. S. K., die vielen Arten der Propaganda für den Mehranbau. Er betonte erneut, dass auch in diesem Winter die Aufklärungstätigkeit nicht erlahmen dürfe, um die Öffentlichkeit über die unbedingte Notwendigkeit der Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion aufzuklären.

In der Diskussion wurde von Herrn Mégard/Genf die Aktion des V. S. K. begrüsst. Herr Frank/Lausanne erwähnte die Ablehnung der Aufnahme der Wanderausstellung «Mehr anbauen oder hungern?» in das Comptoir Suisse seitens der Direktion desselben und schlug der Versammlung vor, gegen diesen Beschluss mit einem Schreiben an die genannte Direktion zu protestieren.

Herr Dr. Müller entbot die Grüsse der Verbandsdirektion. Er unterstrich die Ausführungen von Herrn Bachmann und schloss sich dem Vorschlag von Herrn Frank an. Mit einem Überblick über die wichtige Arbeit der S. G. G. schloss die Diskussion.

Die Versammlung beschloss die Absendung des Protestschreibens an die Direktion des Comptoir Suisse.

Hierauf referierte der Kreispräsident über das neue Bürgschaftsrecht.

In den anschliessenden Wahlen wurde der Vorstand einstimmig wieder bestätigt. Anstelle des durch Tod ausgeschiedenen Kassiers, Herrn Moench, wurde Herr Bissat/Genf gewählt.

Als Ort der Frühjahrskonferenz wurde Leysin vorgeschlagen und angenommen.

Bildungs- und Propagandawesen

Genossenschaftlicher Studienzirkel und Fremdsprachen

Im letzten Vorkriegswinter, 1938/39, ergriff der Redaktor des Genossenschaftlichen Volksblattes in französischer Sprache «La Coopération», Herr Ch.-H. Barbier, die Initiative zur Gründung eines Genossenschaftlichen Studienzirkels französischer Sprache in Basel. Dem Versuch war Erfolg beschieden. Der Zirkel entwickelte sich nicht nur zu voller Zufriedenheit, im Verlauf der Zeit machte sich vielmehr das Bedürfnis zur Bildung weiterer Zirkel dieser Art geltend. Im laufenden Winter sind in Basel bereits 4 Zirkel, die sich in den Diskussionen nicht des Schweizerdeutschen, sondern der französischen Sprache bedienen, tätig, und ein nach Bern übergesiedelter Teilnehmer eines dieser Zirkel hat die Idee nach der Bundesstadt verpflanzt, so dass heute innerhalb des deutschsprachigen Landesteiles alles in allem 5 Zirkel bestehen, die zwar dem Sprachgebiete nach der deutschschweizerischen, der Sprache — und den von ihnen behandelten Programmen — nach dagegen der französischschweizerischen Studienzirkelbewegung angehören.

Man weiss, dass unsere Miteidgenossen französischer Zunge, auch wenn sie aus irgendwelchen Gründen in den deutschsprachigen Landesteil «verschlagen werden», sich im allgemeinen nur ungern der deutschen Sprache bedienen und jede Gelegenheit wahrnehmen, wo sie sich in ihrer Muttersprache unterhalten können. Ganz im Gegensatz zu den Deutschschweizern, die, wenn sie in die welsche Schweiz kommen, wiederum natürlich nicht ohne Ausnahmen, das heisseste Bestreben haben, so rasch und so gut als möglich die französische Sprache zu erlernen. Es ist deshalb auch nicht ganz von ungefähr, dass der Gedanke in der welschen Schweiz, die ja sonst, was die Studienzirkelbewegung anbetrifft eher führend ist, keine Nachahmung gefunden hat. Bis auf die allerletzten Tage allerdings. Am 10. Dezember bildete sich nämlich in Genf ein Studienzirkel, der zwar nicht die Pflege des Schrift- oder des Schweizerdeutschen, aber immerhin einer Fremdsprache, nämlich des Englischen, zum Zwecke hat. Damit erhöht sich die Zahl der fremdsprachigen Zirkel auf 6.

Der Gründung des ersten Zirkels französischer Sprache in Basel lag vor allem der Gedanke zugrunde, die Genossenschafter, die sich nicht sicher genug fühlen, in einem Zirkel deutscher Sprache mitzuwirken, doch für die Teilnahme an einem Zirkel zu gewinnen. Schon im ersten Winter machten immerhin in diesem Zirkel auch Personen mit, die nicht französischer Sprache waren, sondern lediglich den Wunsch hatten, sich im Gebrauch der französischen Sprache zu vervollkommnen. Mit der Zeit trat diese Seite der Tätigkeit der Zirkel mehr und mehr in den Vordergrund, und heute dürften sich die Teilnehmer französischer Sprache, die die Gelegenheit benützen, sich in ihrer Muttersprache ausdrücken zu können, und die Teilnehmer, die bloss die Gelegenheit ergreifen, sich im Gebrauch der französischen Sprache zu üben, annähernd die Waage halten.

Es ist klar, dass sowohl die Möglichkeit, im fremden Sprachgebiet seine eigene Sprache sprechen zu können, als auch die Gelegenheit zu sprachlicher Weiterbildung manchen und manche, die sich sonst nicht dazu bewegen liessen, an einem Studienzirkel mitzumachen, veranlassen, es zu tun. Aus diesem Grunde ist es denn auch angelegentlich zu empfehlen, überall dort, wo die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, und das dürfte insbesondere in allen grösseren Ortschaften der Fall sein, die Bildung derartiger Zirkel zu erwägen. Für Zirkel in französischer Sprache liegen nicht weniger als 13 Programme vor, die selbstverständlich auch den Zirkeln der deutschsprechenden Schweiz zur Verfügung stehen. Umgekehrt können deutschsprachige Zirkel der welschen Schweiz ebenso selbstverständlich von den nun 7 Programmen, die in deutscher Sprache vorliegen, Gebrauch machen. Etwas schwieriger liegen die Verhältnisse, insofern es sich um Zirkel in anderen Sprachen handelt. Immerhin wird auch in diesem Falle ein Leiter, der die Studienzirkelmethode bereits in deutscher oder französischer Sprache praktiziert hat, den richtigen Weg finden. Auf alle Fälle hielten wir es als im Interesse der Bewegung liegend, auf diesen durch die Studienzirkel französischer Sprache in Basel und Bern und nun neuerdings den Studienzirkel englischer Sprache in Genf gewiesenen neuen Weg zur Ausbreitung der Studienzirkelmethode aufmerksam zu machen. h.

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel

An neuen oder uns neuerdings bekannt gewordenen Zirkeln können wir verzeichnen: **Aarau** (5. bis 7. Zirkel), **Basel** (14. und 15. Zirkel), **Broc**, **Genf** (9. bis 11. Zirkel), **Mollis**, **Morges**, **Wettingen** und **Zürich** (5. Zirkel). Es sind das im ganzen 8 Zirkel in der deutsch- und 5 Zirkel in der französischsprechenden Schweiz. Einer der beiden Basler Zirkel ist ein Zirkel französischer Sprache, der vierte dieser Art, der im laufenden Winter seine Tätigkeit aufgenommen hat. Bei einem der drei Genfer Zirkel auf der andern Seite handelt es sich um den Zirkel englischer Sprache, dem wir in unserem letzten Berichte eine ausführlichere Darstellung gewidmet haben. Rechnen wir diesen letzten Zirkel zu den Zirkeln französischer Sprache, da für ihn ja die Unterscheidung zwischen Sprache und Sprachgebiet gegenstandslos ist, so kommen wir zu augenblicklich uns bekannten 57 Zirkeln französischer und 47 Zirkeln deutscher Sprache oder 53 Zirkeln des deutschen und 51 Zirkeln des

französischen Sprachgebietes, zusammen 104. Damit ist das erste Hundert zum mindesten noch vor dem Jahreswechsel überschritten. Der oben angeführte fünfte Zürcher Zirkel trägt die Nummer 14. Wir dürfen also annehmen, dass noch eine gewisse Zahl weiterer Zirkel, über die wir keine Nachricht haben, bereits in Tätigkeit ist. Ebenso wissen wir, dass wir über einige Zirkel der Konsumgenossenschaft Bern, wo, wie in Zürich, ein erfreulicher Aufschwung zu konstatieren ist, noch nicht informiert sind. Tatsächlich dürfte sich also die Gesamtzahl bereits auf etwa 115 stellen, was sich immerhin, wenn auch noch keineswegs glänzend, so doch etwas besser ausnimmt.

Die Aufrufe zugunsten der Beteiligung an Studienzirkeln sind diesmal, was angesichts des Herannahens der Festtage verständlich ist, wenig zahlreich. Wir finden solche nur in den Lokalauflagen der «Coopération» von **Fribourg** und **Moudon**.

Die im letzten Bericht erwähnte Kindergruppe Montreux des Verbandsverein in **Vevey** ist tatsächlich zustandegekommen. Sie zählt ungefähr 15 Teilnehmer.

Eine weitere Genossenschaftliche Jugendgruppe hat sich nach einer uns zugegangenen Mitteilung in **Huttwil** gebildet. h.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit der genossenschaftlichen Studienzirkel

Der Zirkelleiter

Am letzten Kurs für Studienzirkelleiter im Freidorf (vom 13. bis 18. Juli) war, wie schon im Jahr zuvor, wieder eine sogenannte «Technische Gruppe» an der Arbeit, der die Aufgabe zukam, Mittel und Wege zu beraten und ausfindig zu machen, um die Studienzirkelbewegung zu stärken. Die Gruppe war zusammengesetzt aus Genossenschaftern, die alle schon eine gewisse Erfahrung in der Bewegung hatten. Es war ihr deshalb möglich, aus der Erfahrung zu schöpfen.

Als die wichtigste Voraussetzung für das Gedeihen eines Studienzirkels wurde eine gute, fähige Leitung erkannt. In den von der Gruppe beschlossenen und in einer Gesamtaussprache aller Teilnehmer des Kurses gutgeheissenen Richtlinien heisst es über diesen Punkt:

«Die wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Tätigkeit eines Studienzirkels ist eine gute, ihrer Aufgabe in jeder Hinsicht gewachsene Leitung. Diese zeigt sich vor allem in einer sicheren Beherrschung des zu behandelnden Stoffes und in der Fähigkeit, sich dem allgemeinen intellektuellen Niveau, der vorhandenen oder noch zu wenig vorhandenen genossenschaftlichen Schulung und der sozialen Stellung der Zirkelmitglieder weitgehend anzupassen. Neben dem allgemeinen und speziellen genossenschaftlichen Wissen sind es also vor allem charakterliche Eigenschaften, Menschenkenntnis und eine gewisse Lebenserfahrung, die den besonders qualifizierten Studienzirkelleiter ausmachen. Diese Voraussetzungen für eine wirklich auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende Leitung sollte sich jeder Zirkelleiter nach und nach zu erwerben suchen.»

In den Vordergrund der Voraussetzungen dafür, dass der Leiter seiner Aufgabe gewachsen ist, wurde also sein Wissen gestellt, die Beherrschung des zu behandelnden Stoffes. Vor allem wichtig ist, dass der Leiter ein bestimmtes Wissen über die Genossenschaftsbewegung im allgemeinen und die Konsumgenossenschaftsbewegung im besonderen besitzt. Dazu gehört aber auch eine gute Kenntnis der Geschichte und der Struktur der lokalen Konsumgenossenschaft und der Verhältnisse und Bedingungen, unter denen sie arbeiten muss. Darüber hinaus ist wünschbar ein gewisses Mass allgemeiner Bildung, allgemeines Wissen. Nicht ein höheres Schulwissen, nicht akademische Bildung, aber jenes Wissen, jene Bildung, die sich heute jeder erwerben kann, der wirklich das Bedürfnis hat, sein Allgemeinwissen zu vermehren, und der die Mühe nicht scheut, seinen Kopf etwas anzustrengen, um zu denken und die Vorgänge in Gesellschaft und Wirtschaft mit offenen Augen zu verfolgen. Ein Wissen also, das sich jeder Arbeiter, jeder Genossenschafter, der ernsthaft will, erwerben kann. Es ist klar, dass ein solches allgemeines gutes Wissen, neben der Kenntnis der Genosenschaftsbewegung, für einen Zirkelleiter von Vorteil ist. Es sichert ihm eine gewisse Autorität und ermöglicht ihm, mit einem grösseren Gedankenreichtum die Diskussion zu befruchten und immer wieder zu beleben, wenn sie stocken will.

Neben dem Wissen wurden aber in der «Technischen Gruppe» auch gewisse charakterliche Eigenschaften für den Leiter als wichtig erkannt. Der ideale Leiter ist der, der viel weiss, sich aber mit seinem Wissen nicht wichtig macht, sondern bescheiden die Fragen anschneidet, um zu versuchen, die Antworten aus den Zirkelmitgliedern zu bekommen. Wenn er es dann geschickt versteht, ihnen zu helfen, dass sie die Antworten leichter finden, so ist das immerhin viel wertvoller, als wenn er auf alle Fragen die Antwort selber gibt. Der Leiter muss einen Blick haben für die intellektuellen Voraussetzungen, die in den Mitgliedern vorhanden sind. Er muss verstehen, sich an diese Voraussetzungen anzupassen. Rücksicht zu nehmen auf das ungleiche genossenschaftliche Wissen und allgemeine Bildungsniveau. Im Anfange haben die meisten Mitglieder eines neu gegründeten Zirkels eine gewisse Scheu, zu diskutieren. Minderwertigkeitsgefühle halten sie davon ab, Gedanken, die sie über eine Sache haben, zu äussern. Die Kunst des Leiters muss es sein, solche Scheu und solche Minderwertigkeitsgefühle zu überwinden, so dass sie keine Hemmungen haben, das, was sie über einen Gegenstand denken, zu sagen. Das ist der Punkt, wo ein guter, tüchtiger Zirkelleiter Wunder wirken kann und wo er den Mitgliedern des Zirkels über das hinaus, was sie an Kenntnis über das Wesen der Genossenschaft gewinnen, auch etwas für das Leben überhaupt gibt: grösseres Vertrauen zu sich selbst, den Mut, in grösserem Kreis sich zu äussern, eigenen Gedanken öffentlich Ausdruck zu geben. Erst kürzlich hat eine Verkäuferin in meinem Zirkel erklärt, dass sie sich früher nie getraut hätte, an einer Versammlung ihrer Gewerkschaftsorganisation zu sprechen. Seit sie letzten Winter einen Studienzirkel besucht habe, scheue sie sich nun nicht mehr, auch an einer grösseren Versammlung sich zu äussern.

Immer wieder muss sich der Studienzirkelleiter bewusst sein, dass es vor allem seine Aufgabe ist, die Diskussion anzuregen und in Fluss zu bringen. Gleichzeitig muss er verstehen, die Diskussion wirklich zu leiten, so dass sie bei aller Freiheit doch dem Zweck dient und immer wieder auf den Gegenstand, der zur Behandlung steht, zurückkommt, bevor sie sich allzuweit davon entfernt. Es ist auch nicht notwendig, dass über eine Frage Einstimmigkeit erreicht wird. Es genügt, festzustellen, welche Auffassungen über ein bestimmtes Problem bestehen. Es soll kein Thema zu Tode geredet werden. Wenn es gelingt, unrichtige oder ungenossenschaftliche

Auffassungen zu korrigieren und andere zu überzeugen, dann ist das natürlich wertvoll, aber es soll sich niemand als «geschlagen» fühlen.

Da die Studienzirkelbewegung innerhalb der Konsumgenossenschaften unseres Landes noch eine junge Bewegung ist, kann sie auch noch nicht über eine grosse Zahl erfahrener Leiter verfügen. Was deshalb hier über die Erfordernisse eines Studienzirkelleiters ausgeführt wurde, kann keineswegs als Bedingung für die Übernahme eines Zirkels aufgefasst werden. Vielmehr — das war auch die Auffassung der sogenannten «Technischen Gruppe» im Leiterkurs im Freidorf — wollen wir mit solchen Richtlinien einen Ansporn geben, dass sich jeder Zirkelleiter bemüht, sich nach und nach jene Eigenschaften zu erwerben, die ihn zu einem idealen, erfolgreichen Studienzirkelleiter werden lassen. H. B.

Bibliographie

Pritzker, Dr. J. **Allgemeine Warenkunde der Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände.** (III. Auflage. Basel, V. S. K., 1943, 492 + 18 S.)

Die dritte, vermehrte und verbesserte Auflage der «Warenkunde von Dr. Pritzker, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des V. S. K., hat eine wesentliche Erweiterung erfahren, indem die folgenden Kapitel entweder neu aufgenommen oder vollständig umgeschrieben worden sind:

a) Diätetische Nährpräparate, Stärkungsmittel und Kindermehle.

b) Vitamine, Hormone und Fermente.

c) Textilfasern für Bekleidungsartikel unter spezieller Berücksichtigung der Fabrikation von Kunstseide und Zellwolle.

d) Düngemittel, Kunstdünger, sowie

e) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Auch die Zahl der Abbildungen wurde vermehrt und eine farbige Tafel der gebräuchlichsten Aufschnittarten eingeheftet.

Die «Allgemeine Warenkunde» ist ein vorzügliches Lehrmittel, das nicht nur vom Lehrpersonal der Konsumgenossenschaften benutzt wird, sondern auch allgemein in den Unterricht von Gewerbe-, Handels- und Haushaltungsschulen sowie bei Gewerbetreibenden Eingang gefunden hat. Auch der Laie wird dieses gar nicht «trockene» Lehrbuch mit Genuss lesen.

Mit Absicht hat der Verfasser die kriegsbedingten Änderungen im Lebensmittelgesetz im Text unberücksichtigt gelassen. Diese sind in einem Anhang besonders aufgeführt. Das Werk soll eben über diesen Krieg hinaus als Lehrmittel weiterbestehen. Auch die vielen «Ersatzstoffe» wurden im Anhang besprochen.

Die ausgezeichnete Arbeit verdient die Aufmerksamkeit aller interessierten Kreise. gh.

Dr. Arnold Jaggi: **Landesfreiheit und Anbauwerk**, erschienen im Verlag der Buchhandlung «Bücherfreunde», Aeschenvorstandt 67, Basel. Preis: Fr. 1.20.

Dr. Arnold Jaggi, der bekannte Autor, beschäftigt sich im ersten Teil seiner Broschüre mit den aus der französischen Invasion im Jahre 1798 resultierenden Konsequenzen und weist dabei auf die seelischen und materiellen Schäden hin, die der schweizerischen Eidgenossenschaft während langer Monate zugefügt worden sind. Der Verfasser gelangt zur Feststellung, dass es sowohl in unserem eigenen als auch im Interesse anderer liegt, unsere Neutralität und Unabhängigkeit unter allen Umständen zu wahren, so wie das die europäischen Mächte im Zuge der Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress von 1815 feierlich proklamierten.

Nach diesem geschichtlichen Rückblick wendet sich Dr Jaggi im zweiten Teil dem schweizerischen Anbauwerk zu, wobei er einleitend auf den Stand unserer Lebensmitteleinfuhr in Friedenszeiten hinweist, um im Anschlusse daran auf den Plan Wahlen und die dadurch bedingte Umstellung in der schweizerischen Landwirtschaft zu sprechen zu kommen. Im weiteren Verlauf seiner Darlegungen erwähnt der Verfasser den Einsatz der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung im Anbauwerk durch die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 4. Oktober 1941.

Ein grosser Aufschwung sei dem Anbauwerk durch die Unterstützung von seiten des Verbandes schweizerischer Konsumvereine sowie weiterer genossenschaftlicher Organisationen zuteil geworden, die sich gleichsam über Nacht in Produktivgenossenschaften umgewandelt hätten. Dr. Jaggi hebt in diesem Zusammenhang die zahllosen Bestrebungen des V. S. K. und der ihm angeschlossenen Konsumvereine hervor, die bereits gegen Ende des letzten Weltkrieges (1917) durch die Gründung der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.) mit Sitz in Kerzers und durch die Unterstützung der «Anbaugenossenschaft Wilhelm Tell» im Kanton Uri, im Jahre 1942, einen wesentlichen Teil zur Sicherstellung unserer Landesversorgung mit den allernotwendigsten Nahrungsmitteln beigetragen haben. Dr. Jaggi fügt hinzu, dass der letztgenannten Genossenschaft sämtliche Schweizerinnen und Schweizer geistig angehören sollten.

Wenn wir unsere Pflicht gegenüber unserem Vaterlande tun, so müssen wir «jede Stunde an das denken, was uns am Herzen liegt und liegen muss, an die politische Selbständigkeit, an die Freiheit unseres Staates! Je gewissenhafter der einzelne, desto eher kann sie bewahrt werden. Das Schicksal der Schweiz hängt freilich nicht ganz allein von uns ab. Ein Höherer ist hier Meister: unsere Sorge aber muss es sein, alles zu tun, was wir zu tun vermögen.» -cio-

«Das Werk». Heft 11 bringt vor allem den Neubau des Stadtkasinos Basel. Das grosse Wandgemälde von A. H. Pellegrini — Apoll als Gott der Künste und die Musen darstellend —, das die Hauptfront des Gebäudes schmückt, wird in Gesamtansichten und mehreren Einzelheiten abgebildet. Professor A. Portmann, der Basler Zoologe, schreibt über «Zweckfreie Formen des Tierkörpers». Nachdem man lange Zeit versucht hat, alle Naturformen mit irgendwelchen Zweckmässigkeiten zu begründen, ist man heute zur Einsicht gelangt, dass dies ein vergebliches Bemühen sei und dass Zeichnungen, wie beispielsweise die des Zebrakörpers, nichts mit materiellen «Zweckmässigkeiten» zu tun haben.

Das höchst wichtige Kapitel der Erneuerung bestehender Stadtviertel und der Koordination privater und öffentlicher Interessen im Stadtbau betreffen zwei Artikel von Hans Bernoulli BSA, Basel.

Schweizerisches Jugendschriftenwerk (SJW.). * H. E. Keller: Joggeli, chasch au ryte? Gleich ein ganzer «Chratten» froher und schelmischer Kinderverse wird da ausgeschüttet.

A. Keller: Das Schulbuch im Schnee. Eine Geschichte für die Kleinen, die Lesehelden der ersten Primarschulklasse. Der ist bald ihr Freund, der kleine Hansli, der seinen Schulsack verliert, dem Sepp die Milch verschüttet und seinen Vers nicht lernt. Aber der St. Niklaus ist am Schluss doch mit ihm zufrieden.

A. Steiger: Robinson. Kennst du Robinson? Seine Abenteuer, die er als Schiffbrüchiger auf einer Insel erlebt, wollen wir mit unseren Farbstiften illustrieren.

T. Vogel: Peter Zupf. Schulgeschichten mit Schulhelden, Lausbuben und Missetätern werden immer gern gelesen.

G. Küffer: Henri Dunant. Das Rote Kreuz! Wer kennt es nicht! Wir Schweizer sind stolz darauf, dass es ein Landsmann, der Genfer Henri Dunant, war, der es gründete. Von ihm und seinem Werk erfahren wir hier. Dunants Helfergeist ist edelstes Schweizertum, das Internationale Rote Kreuz wichtiger denn je.

J. M. Camenzind: Der «liebe Gott» aus Irland. Aus Freude und Ernst, aus Spiel und harter Wirklichkeit entsteht in der Vierwaldstätterseegemeinde zwischen Dorfkindern und einem Gast aus Irland eine innige Gemeinschaft. Das Erlebnis der Dorfjugend am See wird auch die kleinen Leser fesseln und bereichern.

E. Eschmann: Edison. Ein Neudruck einer immer wieder spannenden Geschichte: Das Leben Edisons, des grossen amerikanischen Erfinders. Wie herrlich winken die Erfindungen am Ende des langen Arbeitslebens! Das Grammophon, das Telephon, die Glühlampe. Wer wollte das, lesend, nicht miterleben?

v. Faber du Faur: Der Tag des kleinen Tom. Der kleine Tom hat seinen Elementarschullesern so gut gefallen, dass er schon in zweiter Auflage erscheinen kann.

Die Schriften sind erhältlich zu 40 Rappen in der Buchhandlung «Bücherfreunde», Basel, Aeschenvorstadt.

Wirklichkeit, Versuche und Erkenntnisse zur Erneuerung des Christentums. Alfons Rosenberg, Verlag Organisator AG., Zürich, Fr. 5.—.

* Wir leben in einer Zeit, die immer deutlicher erkennen lässt, wohin die Menschheit kommt, wenn sie sich von den Grundsätzen der Religion abwendet. Rosenberg versucht einen Weg zu weisen, den jeder religiöse Mensch gehen kann, gleich welcher Konfession er zuneigt. Er sieht in der Zusammenarbeit aller Bekenntnisse, in der Verwirklichung religiöser Grundsätze im Leben des Alltags den Weg aus dem Chaos und nimmt zu den grossen Fragen Stellung, die uns alle heute bewegen.

Es ist ein Buch, das aufrüttelt, das manchem Menschen eine starke Stütze in dieser schweren Zeit sein kann.

Eingelaufene Schriften

(Die folgenden Schriften sind leihweise von der Bibliothek des V. S. K. erhältlich oder können von der Buchhandlung Genossenschaft « **Bücherfreunde** », Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden.)

Ab-Yberg, Dr. Alois: Die Haftung der Genossenschafter. Aarau, 1942. 149 S.

Angehrn, Otto: Le contrôle des prix par l'Etat en Suisse, son évolution, ses problèmes. 1942. 147 S.

Arcis, Max d': L'évolution du contrat collectif de travail en droit suisse. 1942. 94 S.

Blumer, Dr. Karl: Bürgen soll weniger würgen! Das neue Bürgschaftsgesetz. Zürich, 1942. 28 S.

Département fédéral de l'économie publique, Berne: Budgets familiaux de la population salariée 1936/37 et 1937/38. 1942. 237 S.

Donzallaz, Paul: La statistique commerciale. Lausanne (1942). 100 S.

Eidg. Kriegsernährungsamt, Kommission für Trockenkonservierung: Kurze Beschreibung der wichtigsten Dörrapparate. 1942. 31 S.

Eidgenössisches statistisches Amt: Die Gewerbebetriebe in der Schweiz 1939. 1942. 255 S.

Friedländer, Gaston: Die Durchschreibe-Buchhaltung. Zürich (1942). 48 S.

Gasser-Stäger, Dr. W.: Aufgaben der bäuerlichen Sozialpolitik. 1942. 45 S.

Gastgewerbliche Ausstellung «Was kochen wir heute?». Offizieller Ausstellungskatalog, enthaltend 88 Rezepte für zeitgemässes Kochen und weitere nützliche Hinweise für die Hausfrau. Zürich, 1942. Zirka 145 S.

Gesellschaft für Wirtschaftsforschung, Zürich: Rechnung 1941/1942. 1 S.

Graf, Dr. Hans: Bankrott der alten und Aufbau der neuen Wirtschaftsordnung. Grosshöchstetten, 1942. 24 S.

— Neues Wirtschaftsdenken. Grosshöchstetten, 1942. 40 S.

Greifzu, Dr. Julius: Das neuzeitliche Rechnungswesen. Hamburg (1942). 474 S.

Gygax, Dr. Eduard: Die Bürgschaft. Zürich, 1942. 16 S.

Hanselmann, Oskar: Erfolgreiche Selbsthilfe. Zürich, 1942. 56 S.

Howald, Dr. Oskar: Bevölkerungspolitik und Landwirtschaft. (1942.) 31 S.

Jaggi, Arnold: Landesfreiheit und Anbauwerk. Basel. 1942. 39 S.

Konjunkturforschungsstelle der Gesellschaft für Wirtschaftsforschung: Bericht 1941/42. 7 S.

Küry, Dr. Hans: Wie bereichert man seinen Wortschatz? Thalwil-Zürich, 1942. 76 S.

— Wie man wirksam schreiben lernt. Thalwil-Zürich, 1942. 39 S.

Lorenz, Dr. Jacob: Erholung und Arbeitskraft. St. Gallen, 1942. 16 S.

— Industrie und Familie mit besonderer Berücksichtigung der Familienzulagen. Zürich, 1942. 26 S.

— Konkurrenz und Initiative. (1942.) 11 S.

Mühlemann, Dr. Hans: Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) und seine volkswirtschaftlichen und sozialen Leistungen. Basel, 1942. 34 S.

Oesch, Emil und Alber, J.: Erfolg mit Werbebriefen. Thalwil-Zürich, 1942. 64 S.

Ryser, Paula: Aktuelle Probleme der genossenschaftlichen Frauenbewegung. (1942.) 12 S.

Schollengenossenschaft G. J. Z., Basel: Statuten vom 2. Februar 1941 (erweitert im Juni 1942). 5 S.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt: Rückblick und Ausblick bei Anlass des Rücktrittes des Herrn Dr. Arnold Bohren als Direktor der Anstalt. 1942. 295 S.

Stoffel, Joh. Rud.: Das Hochtal Avers, Graubünden. Die höchstgelegene Gemeinde Europas. Zofingen (1939). 271 S. plus 57 Abbildungen und Tafeln.

Strüby, Alfred: Die Bedeutung des Meliorationswesens in bezug auf Anbauwerk und Arbeitsbeschaffung. Bern, 1942. 29 S.

Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (V. O. L. G.), Winterthur: Zusammenstellung der Ergebnisse der statistischen Erhebungen in 324 Genossenschaften im Betriebsjahre 1940. 5 S.

Aus unserer Bewegung

Einsiedeln. (Korr.) Die G e n e r a l v e r s a m m l u n g der Konsumgenossenschaft Einsiedeln war am Klaustag von zirka 200 Konsumvereinsmitgliedern besucht. Der Jahresumsatz konnte um Fr. 20,000.— auf Fr. 560,000.— gesteigert werden.

Die Mitgliederbewegung zeigt wiederum steigende Tendenz: bei Zuwachs von 14 Mitgliedern beträgt die Mitgliederzahl 884. Vereine und wohltätige Institutionen wurden mit namhaften Beiträgen unterstützt. Der Rechnungsabschluss gestattet die Ausschüttung einer zehnprozentigen Rückvergütung im Betrage von 50,000 Franken, ein willkommenes Klausgeschenk für die treuen Genossenschafter. Die in Austritt kommenden Vorstandsmitglieder werden in globo mit Einstimmigkeit auf zwei weitere Jahre neu bestätigt. Der Jahresbericht des Präsidenten streift besonders die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die behördlichen Vorschriften, die im allgemeinen Interesse liegen, überhäufen die Verwaltung einer grossen Konsumentenfamilie mit grosser Mehrarbeit. Aber vereintes Zusammenhalten und die Treue zur Genossenschaft werden über die Klippen der Kriegszeit in eine bessere Zukunft hinweghelfen.

Nach Abwicklung der geschäftlichen Traktanden erfreut der Präsident des Kreises VI, Herr L e u t e n e g g e r, Kriens, die Versammlung mit einem Kurzreferat: «Die Genossenschaftsidee im Wandel der Zeit». Von der Urzeit und dem Bunde von 1291 ausgehend, kommt der Referent auf die Pioniere der 28 Weber von Rochdale zu sprechen, die 1844 die erste kleine Verkaufsgenossenschaft gründeten. Herr Leutenegger äussert sich besonders zur Genossenschaftsidee in der Schweiz und stellt in gewählter Form und tiefschürfend die gewalttätige Macht der Grossen der Selbsthilfe der Kleinen gegenüber und möchte auch in der gegenwärtigen Zeit der Teuerung den nichtselbständig Erwerbenden nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in ideeller und kultureller Hinsicht die Früchte der Genossenschaft zukommen lassen.

Die lautlose Aufmerksamkeit von Seite der Zuhörer war dem verehrten Referenten der beste Beweis, dass seine gutgemeinten Worte sichtliches Gefallen gefunden haben. Auf Wiederhören. ö.

Solothurn. D i e o r d e n t l i c h e D e l e g i e r t e n v e r s a m m l u n g von Samstag, 5. Dezember, nachmittags, war von 79 Delegierten besucht. In einem stündigen Referat erklärte Verwalter B a c h m a n n die gegenwärtige Wirtschaftslage und die Auswirkungen auf die Schweiz. Der Referent streifte alle Gebiete der Warenversorgung. Seine Ausführungen waren ergänzt mit Hinweisen auf die jüngsten Ereignisse in bezug auf Brot- und Milchrationierung. Mit unserer Kartoffel-Verbilligungsaktion wurden 37 Eisenbahnwagen vermittelt.

Der gedruckt vorgelegte J a h r e s b e r i c h t und die J a h r e s r e c h n u n g wurden durch Verwalter Bachmann ergänzt. Über die Verwendung des Betriebsüberschusses referierte der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Notar J a e g g i. Er wies auf die Umsatzvermehrung im abgelaufenen Geschäftsjahr hin. Wenn der Geschäftsabschluss als sehr befriedigend angesprochen werden kann, so ist in erster Linie der Dank an die Mitglieder für ihre Treue zur Genossenschaft auszusprechen. Das sehr schöne Rechnungsergebnis legt aber auch Zeugnis ab von der tüchtigen und zielbewussten Arbeit von Verwaltung und Personal. Er dankt bei dieser Gelegenheit Verwaltung und Personal für die geleistete Arbeit, die heute mit den vielen Rationierungsvorschriften nicht immer eine leichte ist.

Jahresbericht und Jahresrechnung werden einstimmig genehmigt. Im weitern wird dem Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Betriebsüberschusses ohne Diskussion zugestimmt. Der Verwaltungsrat erhält Auftrag, eine Neuordnung des Reglementes betreffend Entschädigungen an die Genossenschaftsorgane zu studieren und ein neues provisorisches Reglement aufzustellen.

Kurz nach 17 Uhr konnte die gut verlaufene ordentliche Delegiertenversammlung, die von Herrn Hans H a s e n geleitet wurde, als geschlossen erklärt werden. as.

Sitzung des Verwaltungsrates des V. S. K.

Samstag, den 12. Dezember 1942, versammelte sich der Verwaltungsrat des V. S. K. im Freidorf zu seiner letzten diesjährigen Sitzung. Nach Genehmigung des *Protokolls* der Sitzung vom 31. Oktober 1942 nahm der Verwaltungsrat die *Interpellationen* zu den Monatsberichten pro September, Oktober und November 1942 entgegen.

Unter dem Traktandum *Besoldungsfragen* wurden die Besoldungen und Teuerungszulagen ab 1. Januar 1943 nach den Anträgen der Verbandsdirektion festgesetzt.

Sodann liess sich der Verwaltungsrat durch ein Referat des Präsidenten der Direktion, Herrn M. Maire, über die *Versorgungslage*, insbesondere über die Einwirkung der letzten militärischen und politischen Ereignisse auf die Lieferungen an den Verband orientieren.

Der Abschluss der Verhandlungen galt der Interpellationsbeantwortung.

Soziale Arbeit

Skilager Pro Juventute

Die Schweizer Jugendferien von Pro Juventute bemühen sich auch dieses Jahr, mit einer Anzahl von Skilagern Schülern und schulentlassenen Jugendlichen Gelegenheit zu einem billigen, gesunden und fröhlichen Skiaufenthalt in den Bergen zu bieten.

Die Programme sind zu beziehen bei den «Schweizer Jugendferien von Pro Juventute», Stampfenbachstrasse 12, Zürich, Telephon 6 17 47.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 200.— vom Konsumverein Liestal,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Lengnau (Bern),
» 100.— vom Konsumverein Aarau,
» 100.— vom Konsumverein Niedergösgen und Umgebung,
» 50.— von der Konsumgenossenschaft Uetikon a. S.,
» 50.— vom Konsumverein Hausen a. A.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Verbandsdirektion

1. Zur Einsparung von Brennmaterialien hat die Verbandsdirektion beschlossen, sämtliche Betriebe des V. S. K. Samstag, den 26. Dezember 1942 (Stephanstag), und Samstag, den 2. Januar 1943 (Berchtholdstag) zu schliessen und die an diesen beiden Tagen ausfallende Arbeitszeit nach besonderem Stundenplan einzuholen.

2. Anlässlich seiner Statutenrevision hat der Verbandsverein in Solothurn seine Firma geändert und heisst nun: Konsumgenossenschaft Solothurn (K. G. S.).

3. Die Allg. Konsumgenossenschaft Murten und Umgebung hat ihre Firma geändert und heisst fortan *Konsumgenossenschaft Murten und Umgebung.*

4. Der Kreisverband I gibt bekannt, dass er seine Frühjahrskonferenz am 16. Mai 1943 in Leysin abhalten werde.

Arbeitsmarkt

Angebot

Ehepaar, mit mehrjähriger genossenschaftlicher Praxis, kautionsfähig und mit besten Zeugnissen ausgewiesen, wünscht Übernahme einer **Konsumfiliale** mit grösserem Umsatz. Offerten erbeten unter Chiffre A. B. 135 an den V. S. K., Basel 2.

Sechs junge Leute, die den Verwaltungskurs im Genossenschaftlichen Seminar Freidorf besuchen, wollen das Gelernte in der Praxis verwerten. Welche Genossenschaft interessiert sich für einen von uns? Frühester Eintritt per 1. Januar 1943. Offerten unter Chiffre C. F. 136 an den V. S. K., Basel 2.

Tochter aus guter Familie, 19jährig, sucht Stelle als **Lehrtochter** in einem Konsumverein. Offerten erbeten an Konsumverein Bremgarten (Aargau).

INHALT: Seite